

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
52/179	Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung (A/52/626/Add.1)	95 a)	18. Dezember 1997	160
52/180	Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer (A/52/626/Add.1)	95 a)	18. Dezember 1997	160
52/181	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	162
52/182	Internationaler Handel und Entwicklung (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	163
52/183	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/52/626/Add.2)	95 b)	18. Dezember 1997	166
52/184	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/52/626/Add.3)	95 c)	18. Dezember 1997	168
52/185	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/52/626/Add.4)	95 d)	18. Dezember 1997	170
52/186	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/52/628/Add.1)	97 a)	18. Dezember 1997	173
52/187	Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder (A/52/628/Add.2)	97 b)	18. Dezember 1997	174
52/188	Bevölkerung und Entwicklung (A/52/628/Add.3)	97 c)	18. Dezember 1997	175
52/189	Internationale Wanderung und Entwicklung (A/52/628/Add.4)	97 d)	18. Dezember 1997	176
52/190	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	178
52/191	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	179
52/192	Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (A/52/628/Add.5)	97 e)	18. Dezember 1997	180
52/193	Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/52/628/Add.6)	97 f)	18. Dezember 1997	182
52/194	Die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut (A/52/628/Add.6)	97 f)	18. Dezember 1997	184
52/195	Die Frau und die Entwicklung (A/52/628/Add.7)	97 g)	18. Dezember 1997	185
52/196	Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung (A/52/628/Add.8)	97 h)	18. Dezember 1997	188
52/197	Kulturelle Entwicklung (A/52/628/Add.9)	97 i)	18. Dezember 1997	189
52/198	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/52/629/Add.2)	98 b)	18. Dezember 1997	190
52/199	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/52/629/Add.3) . . .	98 c)	18. Dezember 1997	193
52/200	Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/52/629/Add.4)	98 d)	18. Dezember 1997	194
52/201	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/52/629/Add.5)	98 e)	18. Dezember 1997	195
52/202	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/52/629/Add.6)	98 f)	18. Dezember 1997	197
52/203	Operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen (A/52/630)	99 a)	18. Dezember 1997	199
52/204	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (A/52/630)	99 b)	18. Dezember 1997	200
52/205	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/52/630) . . .	99 b)	18. Dezember 1997	202
52/206	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/52/631)	100	18. Dezember 1997	204
52/207	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/52/632)	101	18. Dezember 1997	205
52/208	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (A/52/627)	96 a)	18. Dezember 1997	205
52/210	Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung (A/52/625)	12	18. Dezember 1997	207

52/179. Globale Entwicklungspartnerschaft: internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/205 vom 20. Dezember 1991, 48/187 vom 21. Dezember 1993 und 50/93 vom 20. Dezember 1995 sowie die einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem beschlossen hat, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der Einberufung einer internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf die Agenda für Entwicklung¹, in der es unter anderem heißt, daß die Modalitäten zur Abhaltung eines zwischenstaatlichen Dialogs über Entwicklungsfinanzierung gebührend geprüft werden sollten,

erneut erklärend, daß die Entwicklung ein komplexer, mehrdimensionaler Prozeß und einer der Schwerpunktbereiche der internationalen Gemeinschaft ist, für den die Regierungen einzeln und gemeinsam die Verantwortung tragen,

mit Besorgnis feststellend, daß die den Entwicklungsländern gewährte öffentliche Entwicklungshilfe ständig zurückgeht und daß die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika und für die am wenigsten entwickelten Länder, nach wie vor eine Hauptquelle der Fremdfinanzierung ist,

aner kennend, daß als Ergänzung zu den Entwicklungsanstrengungen weiter nach Möglichkeiten zur Beschaffung neuer öffentlicher und privater Finanzmittel gesucht werden muß,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/91 vom 20. Dezember 1995, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 51/166 vom 16. Dezember 1996 sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

1. *stellt fest*, daß die Frage der Entwicklungsfinanzierung auf hoher Ebene einer systematischen, umfassenden und integrierten internationalen zwischenstaatlichen Prüfung unterzogen werden muß, mit dem Ziel, eine auf einer breiteren Grundlage beruhende Entwicklungspartnerschaft aufzubauen;

2. *stellt außerdem fest*, daß sowohl innerhalb als auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen verschiedene Anstrengungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung im Gange sind, und hält es in dieser Hinsicht für wichtig, daß die bereits unternommenen und die laufenden Anstrengungen zu einer auf einer breiteren Grundlage beruhenden Entwicklungspartnerschaft beitragen;

3. *betont*, daß zur Vorbereitung der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der

Entwicklungsfinanzierung ein Verfahren ausgearbeitet werden muß, das eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Anstrengungen ermöglicht, die in dieser Hinsicht innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommen werden;

4. *beschließt*, auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung den Zweiten Ausschuß für zwei Tage wieder einzuberufen, um die Auffassungen der Regierungen zu den Beiträgen einzuholen, die von einem breiten Kreis von Interessengruppen, darunter auch Akteuren innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, zu erbringen wären, sowie zu den wichtigsten Elementen, die in die Untersuchung der Frage der Entwicklungsfinanzierung mit aufgenommen werden könnten, und um mögliche Quellen für solche Beiträge aufzuzeigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die auf der wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung angeforderten Berichte erstellt und den Regierungen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung samt einem Index zugeleitet werden, in dem auf die wiederkehrenden Themen und die wichtigsten Elemente der Berichte verwiesen wird, und ersucht den Generalsekretär außerdem, einen zum selben Zeitpunkt vorzulegenden Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

6. *beschließt außerdem*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-Hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die während der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine eingehende Prüfung aller angeforderten Beiträge durchführen soll, mit dem Ziel, zur Vorlage an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen zur Form, zum Umfang und zur Agenda der internationalen zwischenstaatlichen Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung zu erstellen;

7. *beschließt ferner*, sich auf der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zur Förderung der globalen Entwicklungspartnerschaft unter anderem mit der Frage der spätestens im Jahr 2001 erfolgenden Abhaltung eines Gipfeltreffens, einer internationalen Konferenz, einer Sondertagung der Generalversammlung oder eines anderen geeigneten internationalen zwischenstaatlichen Forums auf hoher Ebene über die Frage der Entwicklungsfinanzierung zu befassen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/180. Weltweite Finanzströme und ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 51/166 vom 16. Dezember 1996 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen", ihrer Resolution 50/91 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen" sowie der Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

¹ Resolution 51/240, Anlage.

26. Juli 1996 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

unterstreichend, daß die weltweiten Finanzströme im Kontext der weltweiten finanziellen Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellen und gleichzeitig neue Chancen eröffnen und daß sie einen sehr wichtigen Bestandteil des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen bilden sollten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in dem Maße, in dem sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten anfälliger geworden sind, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik verfolgt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

feststellend, daß die Globalisierung der Finanzmärkte möglicherweise neue Gefahren der Instabilität mit sich bringt, unter anderem Zinssatz- und Wechselkursschwankungen, die die Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme verschärfen und nachteilige Auswirkungen auf das internationale Finanzsystem haben können und die es allen Ländern zur Aufgabe machen, eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen und sich der außenwirtschaftlichen Auswirkungen ihrer innerstaatlichen Politiken bewußt zu sein,

eingedenk dessen, daß alle Länder ihre Bemühungen um die Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen fortsetzen sollten und daß den führenden Industrieländern, die einen maßgeblichen Einfluß auf das Weltwirtschaftswachstum und das internationale wirtschaftliche Umfeld haben, die wichtige Aufgabe zufällt, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren Bemühungen um die Bewältigung ihrer großen Probleme auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Handels und der Auslandsverschuldung zu verstärken,

in Anerkennung der möglichen Vorteile einer größeren Freizügigkeit des Kapitalverkehrs für die Weltwirtschaft, jedoch gleichzeitig feststellend, daß der Prozeß der Liberalisierung des Kapitalverkehrs die Volkswirtschaft der Länder, die bereits mit der Anpassung an die Globalisierung zu kämpfen haben, zusätzlich belasten könnte und in diesem Zusammenhang unter anderem ein effektives Management in diesen Ländern erfordert,

mit Genugtuung über die Initiativen, die die Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds, ergriffen haben, um die Frage der Schwankungen der Kapitalströme zu behandeln und auf diese Weise dazu beizutragen, die etwaigen nachteiligen Auswirkungen solcher Schwankungen auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, möglichst gering zu halten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: der neueste Stand"²;

2. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen in Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

3. *unterstreicht*, daß die von den Ländern auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität und eines entsprechenden Wachstums betriebene solide makroökonomische Politik der ausschlaggebende Faktor für private Kapitalströme ist und daß bei Bedarf die Koordinierung makroökonomischer Politiken sowie ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld für die Steigerung ihrer Wirksamkeit wichtig sind;

4. *erkennt an*, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in der Lage gewesen ist, sich die Globalisierung des Finanzwesens zunutze zu machen, und stellt fest, daß es notwendig ist, die privaten Kapitalströme auszuweiten und den Entwicklungsländern breiteren Zugang zu diesen Kapitalströmen zu gewähren und daß daher die internationale Gemeinschaft die Länder mit niedrigem Volkseinkommen, insbesondere in Afrika, bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines günstigen Umfelds unterstützen muß, das erforderlich ist, um diese Kapitalströme anzuziehen;

5. *stellt fest*, daß einer Reihe von Entwicklungsländern, darunter der Mehrzahl der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere in Afrika, die Globalisierung des Finanzwesens nicht zum Vorteil gereicht hat und daß diese Länder weiterhin einen großen Bedarf an öffentlicher Entwicklungshilfe haben;

6. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Situationen, die sich maßgeblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die entsprechende Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern, Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, mit dem Ziel, ein stabiles internationales Finanzumfeld zu fördern, welches das Wirtschaftswachstum insbesondere in den Entwicklungsländern begünstigt;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, Transparenz und Verantwortlichkeit auf nationaler Ebene zu gewährleisten, damit die Wirtschaftspolitik glaubwürdig ist und ein Klima des Vertrauens entsteht, und effektive ordnungs- und aufsichtsrechtliche Regelungen zur Stärkung des innerstaatlichen Finanzsystems sicherzustellen, und erkennt ferner die Bedeutung eines stabilen internationalen wirtschaftlichen Umfelds und eines stabilen internationalen Währungssystems an;

8. *betont* die Notwendigkeit verstärkter internationaler Zusammenarbeit im Wege verstärkter regionaler und multilate-

² A/52/406.

raler Zusammenarbeit, damit künftige Währungskrisen, die sich nicht nur auf die Entwicklungsländer, sondern auf das gesamte internationale Finanz- und Währungssystem nachteilig auswirken, vermieden werden;

9. *ist sich* des Vorteils stabiler Wechselkurse und eines stabilen finanziellen Umfelds sowie der möglichen Auswirkungen instabiler Verhältnisse auf den Devisenmärkten auf alle Länder *bewußt* und bittet den Internationalen Währungsfonds in diesem Zusammenhang, sein Mandat zur wirksamen Überwachung der grundlegenden makroökonomischen Politiken seiner Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen Staaten, deren Wirtschaft für die Stabilität des internationalen Währungs- und Finanzsystems von besonderer Bedeutung ist, in vollem Umfang auszuüben;

10. *ist sich außerdem dessen bewußt*, daß es für die Wirksamkeit des Überwachungsmechanismus des Internationalen Währungsfonds unter anderem notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und fristgerecht verlässliche Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen, und bittet den Fonds in diesem Zusammenhang, im Rahmen seines Mandats zu untersuchen, wie Daten aus anderen wichtigen Quellen gesammelt werden können, damit die Wirksamkeit seines Überwachungsmechanismus erhöht wird;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und von der Mitwirkung einiger Entwicklungsländer an der Formulierung von Normen für das Bankwesen und erkennt die Notwendigkeit einer verstärkten Beteiligung der Entwicklungsländer an dieser Arbeit an;

12. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, sicherzustellen, daß er seine Rolle bei der Förderung der Liberalisierung des Kapitalverkehrs auf geordnete und flexible Weise ausübt, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Liberalisierung des Kapitalverkehrs ihren jeweiligen Gegebenheiten anzupassen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die derzeitigen Entwicklungstendenzen der weltweiten Finanzströme zu analysieren, im *Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1998* und im *Handels- und Entwicklungsbericht 1998* Empfehlungen darüber abzugeben, mit welchen Mitteln die Schwankungen dieser Ströme in den Griff zu bekommen sind, darunter Maßnahmen, die den Volkswirtschaften helfen, für Währungsschwankungen weniger anfällig zu werden, und über die Auswirkungen solcher Schwankungen auf Wachstum und Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

52/181. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³, in der unter anderem festgelegt ist, daß ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

eingedenk der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993 und 50/96 vom 20. Dezember 1995,

ernsthaft besorgt darüber, daß sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluß auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

⁴ A/52/459.

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/182. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995 und 51/167 vom 16. Dezember 1996 sowie auf einschlägige internationale Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

betonend, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

sowie betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung verantwortlich ist,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema "Förderung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung: Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel"⁵,

feststellend, daß die Halbzeitüberprüfung der Ergebnisse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen 1998 stattfinden wird,

sowie feststellend, daß die zweite Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 18. bis 20. Mai 1998 in Genf abgehalten wird,

I

1. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der bestandfähigen Entwicklung;

2. *bekräftigt außerdem* ihren politischen Willen und ihre Verantwortung für die Umsetzung der Verpflichtungen, die auf der Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vereinbart wurden, insbesondere des Dokuments "A Partner-

*ship for Growth and Development"*⁶ (Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung), und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung einer Sondertagung auf hoher Ebene im Jahr 1998 zur Halbzeitüberprüfung, die zu den Vorbereitungen für die im Jahr 2000 in Thailand stattfindende zehnte Tagung der Konferenz beitragen wird;

3. *begrüßt* die Bemühungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um eine dauerhafte Entwicklungspartnerschaft mit nichtstaatlichen Akteuren aufzubauen, namentlich im Rahmen der Initiative "Partner für die Entwicklung", die 1998 in Lyon (Frankreich) anlaufen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Berichten und den einvernehmlichen Schlußfolgerungen der fünfzehnten Exekutivtagung⁷ und der vierundvierzigsten Tagung⁸ des Handels- und Entwicklungsrats und vermerkt den wichtigen Beitrag, den der *Trade and Development Report, 1997* (Handels- und Entwicklungsbericht 1997), der *World Investment Report* (Weltinvestitionsbericht) und *The Least Developed Countries 1997 Report* (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 1997) zur Tätigkeit des Rates leisten;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Handels- und Entwicklungsrat der Generalversammlung empfohlen hat, den Namen der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zum Problem restriktiver Geschäftspraktiken in "Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für Wettbewerbsrecht und -politik" umzuändern und eine vierte Konferenz der Vereinten Nationen über den Katalog multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken sowie eine diplomatische Konferenz zur Prüfung und Verabschiedung eines Übereinkommens über das Festhalten von Schiffen einzuberufen, billigt die genannte Namensänderung der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe und betont, daß die beiden Konferenzen, wie vom Rat einvernehmlich festgelegt, aus dem vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 vorgeschlagenen Haushalt gedeckt werden sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unternimmt, um die in den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz enthaltenen weitreichenden Reformen vollständig durchzuführen;

7. *stellt fest*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zunehmend Informationstechnologien einsetzt, um ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern, und fordert die Konferenz nachdrücklich auf, den Entwicklungsländern Hilfe zu gewähren, damit sie sich diese neuen Technologien voll zunutze machen können;

⁶ *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Ninth Session, Midrand, Republic of South Africa, 27 April-11 May 1996, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.4), Erster Teil, Abschnitt A.

⁷ Siehe A/52/15 (Teil I). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁸ Siehe A/52/15 (Teil II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁵ A/52/3, Kap. II. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

8. *stellt außerdem fest*, daß der elektronische Geschäftsverkehr im internationalen Handel an Bedeutung gewinnt und immer mehr Anwendung findet, fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, Hilfe zu gewähren, und nimmt in dieser Hinsicht ferner Kenntnis von den Bedürfnissen der Übergangsländer;

9. *erkennt an*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Anbetracht ihres komparativen Vorteils bei der Behandlung von mit dem Handel zusammenhängenden Entwicklungsfragen die Integration der Entwicklungsländer und der Übergangsländer in das Welthandelssystem auch weiterhin komplementär zur Welthandelsorganisation erleichtern und in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Internationalen Handelszentrum, zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen die Entwicklung mit Hilfe des Handels und der Investitionen fördern soll;

10. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

11. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter anderem die Entwicklung des Welthandelssystems weiter zu verfolgen, insbesondere was die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer betrifft, die neuen Chancen aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen⁹ ergeben und den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich auf wirksame Weise an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen;

II

12. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation und die Verabschiedung des Aktionsplans für die am wenigsten entwickelten Länder;

13. *begrüßt außerdem*, daß einige entwickelte Länder und Entwicklungsländer auf der Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder neue oder zusätzliche Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzugangs der am wenigsten entwickelten Länder angekündigt haben, und empfiehlt, daß der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Mai 1998 ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse und die Folgemaßnahmen der Tagung vorgelegt werden soll;

14. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, und betont, wie wichtig es ist, daß diese Initiativen mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

15. *betont*, daß es im Zusammenhang mit der Globalisierung und der Liberalisierung notwendig ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, und die Übergangsländer voll in die Weltwirtschaft zu integrieren, unter anderem durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte im Einklang mit den multilateralen Handelsübereinkünften;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß die internationale Gemeinschaft verschiedene Maßnahmen ergreifen muß, namentlich die Erweiterung der technischen Hilfe auf dem Gebiet des Handels und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten zur Stärkung der Fähigkeit der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, exportfähige Güter und Dienstleistungen anzubieten, mit dem Ziel, sie voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

17. *vermerkt* in dieser Hinsicht *mit Genugtuung*, daß anerkannt wird, daß sich der auf eine größere Öffnung zugunsten der Volkswirtschaften der Entwicklungsländer gerichtete Prozeß in einem geordneten Rahmen vollziehen und durch wirksame Politiken auf der internationalen und nationalen Ebene unterstützt werden sollte und daß diese Politiken ein stufenweises Integrationskonzept bedingen sollten, das der jeweiligen Situation der einzelnen Länder Rechnung trägt¹⁰;

18. *erklärt erneut*, wie wichtig die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ist und daß es notwendig ist, die Liberalisierung fortzusetzen, insbesondere auf den Gebieten, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, unter anderem durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, und erklärt außerdem erneut, daß die diskriminierenden und protektionistischen Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen beseitigt werden müssen, was den Marktzugang der Exporte der Entwicklungsländer verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrien erhöhen und die Strukturanpassungen in den entwickelten Ländern erleichtern wird;

19. *unterstreicht*, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation die im Rahmen der Übereinkünfte der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen voll, fristgerecht, gewissenhaft und kontinuierlich erfüllen müssen und daß alle Bestimmungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁹ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam angewendet werden müssen, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller zu maximieren, und erklärt in diesem

⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹⁰ A/52/15 (Teil II), Kap. I, Abschnitt B, einvernehmliche Schlußfolgerungen 440 (XLIV), Ziffer 8. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

Zusammenhang erneut, daß es notwendig ist, den Entwicklungsländern die in den Übereinkünften der Uruguay-Runde vorgesehene Sonder- und Vorzugsbehandlung voll zuteil werden zu lassen;

20. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und daß der Prozeß beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und unterstreicht, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats technische Hilfe gewähren und so zur raschen und vollen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen muß;

21. *betont außerdem*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen zu erwarten sind;

22. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, zu umgehen oder zu untergraben, und erklärt, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen;

III

23. *betont* die Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes in Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen und erkennt an, daß die Regierungen es sich zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung gegenseitig stützen und daß dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

24. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen und insbesondere ihrer besonderen Aufgabe bei der Förderung der Integration des Handels, der Umwelt und der Entwicklung weiterhin nachzukommen¹¹, indem sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und internationalen Organisationen, namentlich der Kommission für bestandfähige Entwicklung, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation, und als Koordinierungsmechanismus der Kommission für bestandfähige Entwicklung Handels- und Umweltfragen aus einer Entwicklungsperspektive untersucht;

IV

25. *erklärt erneut*, daß den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder Vorrang eingeräumt werden muß, und erklärt insbesondere erneut, daß entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den am wenigsten entwickelten Ländern dabei behilflich zu sein, größtmöglichen Nutzen aus den Chancen zu ziehen, die sich aufgrund der Übereinkünfte der Uruguay-Runde bieten könnten, und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, so gering wie möglich zu halten;

26. *fordert* die Regierungen und die betreffenden internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹ und den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern⁹ sowie die auf der Zwischenstaatlichen Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder¹² und auf der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen vollinhaltlich und rasch umzusetzen, soweit sie sich auf den Handel und mit dem Handel zusammenhängende Fragen der am wenigsten entwickelten Länder beziehen;

27. *ersucht* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um konkrete Maßnahmen zur vollständigen und dringenden Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹³, namentlich der anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung beschlossenen Maßnahmen und Empfehlungen, insbesondere soweit sie den Handel und die Entwicklung betreffen;

28. *begrüßt* die Verabschiedung eines integrierten Rahmens für die mit dem Handel zusammenhängende technische Hilfe auf der von der Welthandelsorganisation am 27. und 28. Oktober 1997 in Genf einberufenen Tagung auf hoher Ebene über integrierte Initiativen zur Entwicklung des Handels der am wenigsten entwickelten Länder und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer mit dem Handel zusammenhängenden technischen Hilfetätigkeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Handelszentrum, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds weiter zu verbessern;

29. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, eingedenk der Resolution 50/120 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 die

¹¹ Siehe Resolution 50/95, Ziffer 27.

¹² Siehe A/50/745.

¹³ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

Zusammenarbeit zwischen den auf Landesebene durchgeführten Programmen der Konferenz zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und dem in der Beratungsgruppe der Weltbank und bei den Rundtischkonferenzen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in bezug auf diese Länder stattfindenden allgemeinen Dialog über makroökonomische und sektorale Politiken zu verbessern;

30. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselstaaten und der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und anzuerkennen, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

31. *bittet* diejenigen Länder, die Präferenzen gewähren, ihr System Allgemeiner Zollpräferenzen im Einklang mit dem aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Handelssystem weiter zu verbessern und zu erneuern, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren, und betont, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine wirksamere Nutzung des Systems, insbesondere seitens der am wenigsten entwickelten Länder, zu gewährleisten;

32. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Nutznießer des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen befürchten, die Ausweitung des Systems durch eine Verknüpfung der Anspruchs-kriterien mit handelsfremden Erwägungen könne die ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität, abwerten;

33. *unterstreicht*, daß die Entwicklungsländer sich verstärkt und wirksamer an der Aufstellung von Regeln und der Setzung von Normen im Rahmen des internationalen Handelssystems beteiligen müssen;

34. *begrüßt* den erfolgreichen Ausgang der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen und betont, daß alle Beteiligten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dafür Sorge tragen müssen, daß wirksame Folgemaßnahmen zu ihrer Erklärung und ihrem Aktionsplan¹⁴ ergriffen werden, in denen unter anderem die Bedeutung des internationalen Handels als eines beispiellosen Wachstumsmotors für die Entwicklungsländer, die mit der Globalisierung und Liberalisierung verbundenen Chancen und Schwierigkeiten, die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und das internationale Handelssystem und die Notwendigkeit, gegen die anhaltende Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder in der Weltwirtschaft vorzugehen, anerkannt wurden;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Empfehlungen für eine wirksame Weiterverfolgung der einschlägigen Abschnitte der einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1997/1 des Wirtschafts- und Sozialrats⁵ Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, namentlich die Entwicklung des multilateralen Handelssystems, mündlich Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/183. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 44/214 vom 22. Dezember 1989, 46/212 vom 20. Dezember 1991, 48/169 vom 21. Dezember 1993 und 50/97 vom 20. Dezember 1995 sowie auf die entsprechenden Abschnitte der Agenda für Entwicklung¹⁵,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die gesamten sozio-ökonomischen Entwicklungsbemühungen der Binnenentwicklungsländer schwerwiegenden Einschränkungen unterwerfen,

sowie in der Erkenntnis, daß sechzehn der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern von den Vereinten Nationen außerdem den am wenigsten entwickelten Ländern zugeordnet werden und daß ihre geographische Lage ihre Fähigkeit, sich den Entwicklungsherausforderungen zu stellen, insgesamt zusätzlich beschränkt,

ferner in der Erkenntnis, daß die meisten Transitstaaten selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen, wie dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur, gegenübersehen,

unter Hinweis darauf, daß Maßnahmen zur Bewältigung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer eine engere und noch wirksamere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und den ihnen benachbarten Transitstaaten erfordern,

feststellend, wie wichtig es für die Milderung der Transitprobleme der Binnenentwicklungsländer und für die Verbesserung der Transitverkehrssysteme in den Binnen- und Transitentwicklungsländern ist, daß die bilateralen Kooperationsvereinbarungen, die regionale und subregionale Zu-

¹⁴ A/C.2/52/8, Anhang.

¹⁵ Resolution 51/240, Anlage.

sammenarbeit und Integration sowie die Aktivitäten der Regionalkommissionen verstärkt werden, und in diesem Zusammenhang anerkennend, daß sie dabei eine wichtige Rolle spielen,

sowie *feststellend*, daß es gilt, die bisherigen internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern besser gerecht zu werden,

davon Kenntnis nehmend, daß die dritte Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen vom 18. bis 20. Juni 1997 in New York abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die erste Subregionale beratende Tagung nordostasiatischer Binnen- und Transitstaaten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transitverkehrs, die vom 20. bis 22. Mai 1997 unter der Schirmherrschaft der Sondergruppe des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Ulaanbaatar stattfand,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs, mit der der Zwischenbericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶ übermittelt wurde;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß dem Völkerrecht;

3. *bekräftigt außerdem*, daß die Transitentwicklungsländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenentwicklungsländern einräumen, nicht ihre legitimen Interessen beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern und die benachbarten Transitstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bemühungen zur Kooperation und Zusammenarbeit, einschließlich der bilateralen Zusammenarbeit, bei der Bewältigung ihrer Transitprobleme weiter zu verstärken, unter anderem die Verbesserung der Infrastruktur für den Transitverkehr sowie bilateraler und subregionaler Vereinbarungen zur Regelung des Transitverkehrs, die Entwicklung von Gemeinschaftsprojekten auf dem Gebiet des Transitverkehrs und die Stärkung von Institutionen und Humanressourcen im Bereich des Transitverkehrs, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ebenfalls eine wichtige Rolle spielt;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit

den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den früheren Resolutionen und Erklärungen der Generalversammlung und in den Ergebnissen der jüngsten großen Konferenzen der Vereinten Nationen, soweit diese die Binnenentwicklungsländer betreffen, sowie im Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft¹⁷ vorgesehen sind;

6. *nimmt Kenntnis* von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie von den Vorschlägen für zukünftige Maßnahmen, die auf der dritten Tagung von Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen¹⁸ angenommen wurden;

7. *begrüßt* die Vereinbarung von Ulaanbaatar, die auf der ersten Subregionalen beratenden Tagung nordostasiatischer Binnen- und Transitstaaten über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transitverkehrs verabschiedet wurde;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die der Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit Geberländern und -institutionen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den zuständigen subregionalen Institutionen nach wie vor unternimmt, um auf Ersuchen der betreffenden Binnen- und Transitentwicklungsländer spezifische Beratungsgruppen zu organisieren, deren Aufgabe darin besteht, Schwerpunktbereiche für Maßnahmen auf nationaler und subregionaler Ebene zu benennen und Aktionsprogramme zu erstellen;

9. *betont*, daß Hilfe bei der Verbesserung von Transitverkehrseinrichtungen und -diensten zu einem festen Bestandteil der Gesamtstrategien für die wirtschaftliche Entwicklung der Binnen- und Transitentwicklungsländer gemacht werden sollte und daß die Geber infolgedessen die Notwendigkeit einer langfristigen Umstrukturierung der Wirtschaften der Binnenentwicklungsländer berücksichtigen sollten;

10. *bittet* die Geberländer, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzorganisationen, den Binnen- und Transitentwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege und verbesserter Kommunikationsmöglichkeiten, angemessene finanzielle und technische Hilfe in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

11. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1999 im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel eine weitere Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitentwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, einschließlich der in Betracht kommenden regionalen und

¹⁶ A/52/329, Anhang.

¹⁷ TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

¹⁸ Siehe TD/B/44/7-TD/B/LDC/AC.1/11.

subregionalen Wirtschaftsorganisationen und -kommissionen, einzuberufen, mit dem Auftrag, die Fortschritte beim Ausbau der Transitsysteme unter Berücksichtigung der sektoralen Aspekte und der Transitverkehrskosten im Hinblick auf die Untersuchung der Möglichkeit der Ausarbeitung notwendiger handlungsorientierter Maßnahmen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich um freiwillige Beiträge zu bemühen, um sicherzustellen, daß Vertreter der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen an der in Ziffer 11 genannten Tagung teilnehmen können;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Konzipierung internationaler Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Probleme der Binnenentwicklungsländer und legt der Konferenz eindringlich nahe, unter anderem die Entwicklung der Infrastruktur, der Einrichtungen und der Dienstleistungen für den Transitverkehr ständig weiterzuverfolgen, die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen zu überwachen, nötigenfalls auch mit Hilfe einer Fallstudie, an allen diesbezüglichen Initiativen, insbesondere auch Initiativen des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, mitzuarbeiten und als Koordinierungsstelle für transregionale Fragen zu dienen, die für die Binnenentwicklungsländer von Interesse sind;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in dieser Resolution vorgesehenen Tätigkeiten wirksam durchgeführt werden, und das Büro des Sonderkoordinators der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Einklang mit den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz angemessen mit Personal und Ausrüstungsgegenständen auszustatten, damit es sein Mandat zur weiteren Unterstützung der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam erfüllen kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, gemeinsam mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn dem Handels- und Entwicklungsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/184. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit des 1979 verabschiedeten Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung¹⁹, ihrer Resolu-

tion 50/101 vom 20. Dezember 1995 und aller anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen zum Thema Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von der Tagung von Wissenschafts- und Technologiesachverständigen der nichtgebundenen Länder, die im März 1997 in Cartagena de Indias (Kolumbien) zum Thema biologische Vielfalt stattfand,

in der Erwägung, daß es für die Entwicklungsländer wichtig ist, Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu haben, damit sie ihre Produktivität und ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt verbessern können, und betonend, daß es gilt, den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und dem dazugehörigen Know-how und deren Transfer, insbesondere an die Entwicklungsländer, zu günstigen Bedingungen, einschließlich konzessionärer Vorzugsbedingungen, wie vereinbart, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte sowie der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu fördern, zu erleichtern und, wo nötig, zu finanzieren,

betonend, daß, insofern als der Privatsektor einen Großteil der umweltverträglichen Spitzentechnologien entwickelt und die Eigentumsrechte daran besitzt, die Schaffung eines förderlichen Umfelds sowohl durch die entwickelten Länder als auch durch die Entwicklungsländer, namentlich die Ergreifung wirtschaftlicher und finanzpolitischer Unterstützungsmaßnahmen sowie ein praktisches System von Umweltnormen und Anwendungsmechanismen, dazu beitragen kann, den Anstoß zu Investitionen des Privatsektors in umweltverträgliche Technologien und zu deren Transfer in die Entwicklungsländer zu geben, wie die Generalversammlung in Ziffer 90 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 vom 28. Juni 1997 erklärt hat,

sowie betonend, daß die Regierungen und die internationalen Entwicklungsinstitutionen weitere Anstrengungen unternehmen sollten, um den Transfer von in Privateigentum befindlichen Technologien an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, wie vereinbart, zu Vorzugsbedingungen zu erleichtern, wie die Generalversammlung in Ziffer 90 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 erklärt hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß viele Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten und die afrikanischen Länder, Gefahr laufen, aus dem Globalisierungsprozeß ausgeschlossen zu werden, der zu größeren Vorteilen aufgrund von wissenschaftlich-technischen Fortschritten geführt hat,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1999 eine Weltwissenschaftskonferenz einzuberufen,

¹⁹ Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.I.21 und Korrigenda), Kap. VII.

in Anbetracht dessen, daß die Informationstechnologien wichtige Voraussetzungen für die wissenschaftlich-technische Planung, Entwicklung und Entscheidungsfindung sind, sowie in Anbetracht ihrer weitreichenden Folgen für die Gesellschaft,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen sollen, wenn es darum geht, die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zu fördern, was eine ihrer vorrangigen Aufgaben ist, und den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung verstärkte Unterstützung und Hilfe zu gewähren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, die Fähigkeit der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, zur Auseinandersetzung mit relevanten Fragen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu verbessern,

Kenntnis nehmend von der Arbeit, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsprogramm für die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, leistet, und unter erneutem Hinweis auf ihre einzigartige Funktion als ein weltweites Forum für die Untersuchung von wissenschaftlich-technischen Fragen, für die Herbeiführung eines besseren Verständnisses der auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie verfolgten Politiken und für die Ausarbeitung von Empfehlungen und Richtlinien in wissenschaftlich-technischen Fragen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen, jeweils im Hinblick auf die Entwicklung, unbeschadet der vom Wirtschafts- und Sozialrat aufgrund der Resolution 50/227 der Generalversammlung vom 24. Mai 1996 und unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Versammlungsresolutionen in die Wege geleiteten Überprüfung seiner Nebengänge,

in der Erwägung, daß für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen,

sowie in der Erwägung, daß die Regierungen sowie regionale und internationale Organe alles tun müssen, um sicherzustellen, daß Frauen besseren Zugang zu wissenschaftlich-technischen Bereichen haben, insbesondere solchen, in denen sie nicht oder unterrepräsentiert sind, und stärker daran teilhaben können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Makroökonomische Grundsatzfragen: Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung"²⁰,

1. *bekräftigt* den Beschluß 1997/306 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997, worin der Rat auf der Grundlage des Berichts der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über ihre dritte Tagung²¹ die vorläufige Tagesordnung für ihre vierte Tagung gebilligt hat;

2. *würdigt* die laufende Arbeit der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, unterstreicht die Bedeutung der im Rahmen der Kommission zu verfolgenden Tätigkeiten, die sich auf ein breites Spektrum neuer weltweiter Herausforderungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie erstrecken, befürwortet die Unterstützung dieser Tätigkeiten und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, daß "Wissenschaftlich-technische Partnerschaften und der Aufbau von Netzwerken zur Stärkung einheimischer Kapazitäten" das Hauptthema der Kommission während des zwischen den Tagungen liegenden Zeitraums 1997-1999 sein wird;

3. *erklärt erneut*, daß der Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern weiterhin eine vorrangige Frage auf der Tagesordnung der Vereinten Nationen sein sollte, und fordert nachdrücklich dazu auf, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit vermehrte und verstärkte Anstrengungen zum Aufbau einheimischer wissenschaftlich-technischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern zu unternehmen, so auch was ihre Fähigkeit betrifft, wissenschaftlich-technische Fortschritte aus dem Ausland zu nutzen und sie den örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

4. *erkennt außerdem* die Rolle *an*, die den Regierungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere soweit es um die Schaffung eines geeigneten ordnungspolitischen Rahmens und geeigneter Anreize für den Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten geht;

5. *erkennt ferner* die Rolle *an*, die dem Privatsektor auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zukommt, insbesondere beim Transfer und beim Aufbau wissenschaftlich-technischer Kapazitäten;

6. *betont*, daß es gilt, die wichtige Rolle zu stärken, die den Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zukommt und die sich auf alle Aspekte ihrer Tätigkeit erstreckt, insbesondere durch die wirksame Vorgabe von Richtlinien und eine bessere Koordinierung, namentlich was die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologiefolgenabschätzung, -beobachtung und -vorausplanung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien betrifft, und durch die Schaffung eines für die Entwicklung neuer umweltverträglicher Technologien förderlichen Umfelds, und fordert die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf, auch künftig auf koordinierte und beschleunigte Weise vorzugehen, um einen Katalog bewährter Technologien zu erarbeiten, der es den Entwicklungsländern ermöglicht, eine vernünftige Auswahl unter den Spitzentechnologien zu treffen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Kapitel 34 der Agenda 21²², den Ergebnissen der neunzehnten Sondertagung der Generalversammlung und in der Agenda für Entwicklung²³ aufgeführ-

²⁰ A/52/320.

²¹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 11 (E/1997/31).*

²² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

²³ Resolution 51/240, Anlage.

ten Verpflichtungen zur Bereitstellung von Finanzmitteln und zum Transfer von Technologien erfüllt werden müssen;

8. *erklärt außerdem erneut*, daß ausreichende Finanzmittel auf kontinuierlicher und gesicherter Grundlage erforderlich sind, um die Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu fördern und insbesondere in den Entwicklungsländern den Aufbau einheimischer Kapazitäten im Einklang mit deren Prioritäten voranzubringen;

9. *betont*, daß die gegenwärtigen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor in den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern ausgebaut werden sollten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig es ist festzustellen, welche Hindernisse und Schranken sich dem Transfer von in öffentlichem und privatem Eigentum befindlichen Technologien entgegenstellen, wie von der Generalversammlung in Ziffer 88 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 sowie in anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen und -beschlüssen bekräftigt, mit dem Ziel, diese Restriktionen abzubauen und gleichzeitig konkrete finanzielle oder sonstige Anreize für den Transfer dieser Technologien zu schaffen;

10. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie unter Ausnutzung ihrer Komplementarität zusammenarbeiten, und daß es gilt, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern, indem in den Entwicklungsländern einzelstaatliche Technologie- und Informationszentren geschaffen beziehungsweise ausgebaut und auf regionaler, subregionaler, interregionaler und weltweiter Ebene Netzwerke aufgebaut werden, damit die Forschung, die Ausbildung und die Verbreitung von Technologien sowie gemeinsame Projekte in den Entwicklungsländern gefördert werden, und fordert die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende internationale, regionale und subregionale Organisationen und Programme nachdrücklich auf, diese Bemühungen durch die Bereitstellung technischer Hilfe und Finanzmittel kontinuierlich und stärker zu unterstützen;

11. *wiederholt* ihre in Ziffer 93 der Anlage zu ihrer Resolution S/19-2 gemachte Feststellung, daß die Schaffung von Zentren für den Technologietransfer auf verschiedenen Ebenen, namentlich auf der regionalen Ebene, wesentlich dazu beitragen könnte, daß das Ziel des Transfers umweltverträglicher Technologien an die Entwicklungsländer erreicht wird, und daß die bestehenden Organe und Mechanismen der Vereinten Nationen, so auch soweit zutreffend die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern auf dem Gebiet der Technik und der Umwelt, das Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, zu diesem Zweck zusammenarbeiten sollten;

12. *bittet* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, die Möglichkeiten zu prüfen, über die sie

verfügen, um auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien Hilfe zu gewähren und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu fördern, und Bereiche zu nennen, in denen sie am besten in der Lage sind, interessierten Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, bei der Ausarbeitung und Durchführung diesbezüglicher innerstaatlicher Strategien behilflich zu sein;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/185. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, die einschlägigen Bestimmungen des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²⁴ und die Agenda für Entwicklung²⁵ sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/164 vom 16. Dezember 1996 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

erneut erklärend, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, sich aus dem Umschuldungsprozeß zu lösen,

feststellend, daß die Entwicklungsländer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme in die Wege geleitet haben, die für sie nützlich sind, die aber auch soziale Kosten mit sich bringen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreformen und ihrer Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, voll auszunutzen, die Inflation zu vermindern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu ver-

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

²⁵ Resolution 51/240, Anlage.

bessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, sowie unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

feststellend, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Entwicklungsländern seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 ergriffen hat,

erfreut über die Aufnahme der Russischen Föderation in den Pariser Klub,

betonend, daß diese Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiter helfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge darüber, daß die bisherigen Maßnahmen zur Schuldenerleichterung noch nicht in jeder Hinsicht wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Schulden- und Schuldendienstprobleme einer großen Zahl von Entwicklungsländern gebracht haben, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, die weiterhin ernststen Schuldenproblemen ausgesetzt sind,

im Zusammenhang mit den Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstproblemen der Entwicklungsländer *Kenntnis nehmend* von der Situation in einigen Gläubigerländern mit Übergangsvolkswirtschaften,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für die bilaterale Verschuldung gegenüber nicht dem Pariser Klub angehörenden Gläubigerländern zu finden, die für viele Entwicklungsländer zu einem ernststen Problem geworden ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1997²⁶;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *stellt fest*, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *verweist* im Bewußtsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und der Wechselkurse auf die Zinssätze und die Schuldensituation der Entwicklungsländer und unterstreicht die Notwendigkeit kohärenter wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen dieser Schwankungen;

5. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und unterstreicht außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung

²⁶ A/52/290.

der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, erweiterte Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu Technologie;

6. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁷ gehört;

7. *betont ferner*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungsprogramme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß es ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁸;

8. *begrüßt* die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und fordert in diesem Zusammenhang die fristgerechte Verwirklichung und Umsetzung dieser Initiative, damit die Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, davon profitieren können;

9. *erkennt an*, daß zur Umsetzung der Initiative zusätzliche finanzielle Mittel sowohl seitens bilateraler als auch multilateraler Gläubiger erforderlich sind, ohne daß die für Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung beeinträchtigt wird, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die von einigen bilateralen Gläubigern geleisteten Beiträge zum Treuhandfonds der Weltbank für die hochverschuldeten armen Länder sowie zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds zum Ausdruck und fordert die anderen bilateralen Geber nachdrücklich auf und bittet die anderen internationalen Finanzinstitutionen, die die Ausarbeitung von Mechanismen zur Beteiligung an der Initiative noch nicht abgeschlossen haben, dies baldmöglichst zu tun;

²⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

²⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

10. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß die Auswahlkriterien der Initiative flexibel, transparent und unter voller Mitwirkung des Schuldnerlandes angewendet werden, und unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien angewandten Bedingungen bei der Umsetzung der Initiative laufend zu evaluieren und aktiv zu überwachen, um die hochverschuldeten armen Länder in ausreichendem Maße zu erfassen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungsperiode durchgeführt werden;

12. *begrüßt* die Anwendung der Neapel-Bedingungen durch den Pariser Klub seit 1994 sowie den Beschluß, zum Schuldenabbau derjenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, und bittet alle sonstigen bilateralen, multilateralen und kommerziellen Gläubiger, einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erfüllung des gemeinsamen Ziels einer durchhaltbaren Schuldensituation zu leisten;

13. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln im Rahmen der Schuldenreduzierungsfazilität der Internationalen Entwicklungsorganisation fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

14. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in diesem Zusammenhang nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

15. *betont*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen und den Geschäftsbanken, nahe, diese Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen;

17. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Beibehaltung der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität und

betont, daß in der Frage ihrer Finanzierungsmodalitäten im Übergangszeitraum 2001-2004 ein Konsens gefunden werden muß, und bittet in diesem Zusammenhang das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds, konkrete Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln zu erwägen, die zu diesem Zweck verwendet werden können;

18. *betont*, daß alle Geber weitere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine ausreichende Finanzierung für die elfte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu gewährleisten, und daß zu einem geeigneten Zeitpunkt Verhandlungen über eine zwölfte Wiederauffüllung aufgenommen werden müssen, die den Bedürfnissen der ärmsten Länder entspricht;

19. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder²⁹, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

20. *betont*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreform-, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzulocken, und um ihnen bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung umzusetzen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/186. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995 und 51/174 vom 16. Dezember 1996,

in Anbetracht der Verabschiedung der Agenda für Entwicklung³⁰ und der einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie der Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"³¹,

1. *erklärt erneut*, daß der konstruktive Dialog und eine echte Partnerschaft auch weiterhin gefestigt werden müssen, wenn die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung weiter vorangebracht werden soll;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß ein solcher Dialog von den Geboten des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen sowie zur Verbesserung des dieser Entwicklung förderlichen internationalen wirtschaftlichen Umfelds ausgehen sollte und daß das System der Vereinten Nationen seine Aktivitäten verstärken sollte, um einen solchen Dialog zu erleichtern;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aufzunehmen, damit möglichst bald ein Beschluß über die Modalitäten, den Diskussionsschwerpunkt und den Zeitpunkt des zweitägigen, auf hoher Ebene stattfindenden Dialogs über das Thema der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung und der Interdependenz und ihrer Folgen für die Politik gefaßt wird, der zu einem Zeitpunkt stattfinden soll, der geeignet ist, die Einheit und den Charakter des zweitägigen Dialogs auf hoher Ebene zu wahren;

4. *bittet* die Regierungen, ihre Auffassungen zu dem Dialog auf hoher Ebene, namentlich seiner Vorbereitung, beizutragen, und ermutigt sie, daran teilzunehmen;

²⁹ Resolution 50/103, Anlage.

³⁰ Siehe Resolution 51/240.

³¹ A/52/425.

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren auf dem Gebiet der Entwicklung mit den Vorbereitungen für einen solchen Dialog zu beginnen;

6. *erkennt an*, daß die Modalitäten und Themen für künftige Dialoge auf hoher Ebene unter Heranziehung der bei dem Dialog auf hoher Ebene gewonnenen Erfahrungen erarbeitet werden müssen, und bittet die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang um ihre Beiträge zu diesem Prozeß;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unter dem entsprechenden Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/187. Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/206 vom 21. Dezember 1990, in der sie sich das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder³² zu eigen gemacht hat, und auf ihre Resolution 48/171 vom 21. Dezember 1993, in der sie beschlossen hat, eine zwischenstaatliche Tagung auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitüberprüfung einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/103 vom 20. Dezember 1995, in der sie daran erinnert hat, daß im Einklang mit Ziffer 140 des Aktionsprogramms und Ziffer 7 c) ihrer Resolution 45/206 am Ende der Dekade eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen mit dem Titel *The Least Developed Countries 1997 Report*³³ (Bericht über die am wenigsten entwickelten Länder 1997) und dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms³⁴, in dem die wichtigsten Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Entwicklung hervorgehoben werden, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder nach wie vor gegenübersehen,

in der Erkenntnis, daß die am wenigsten entwickelten Länder ihre erheblichen Anstrengungen zur Herbeiführung

politischer Reformen, die in vielen Fällen weitreichend und schwer umzusetzen waren, weiterführen sollten und daß die Strukturanpassung für diese Länder eine echte Herausforderung bedeutet und Ressourcenprobleme aufwirft, und die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang ermutigend, diese weiteren Reformbemühungen der am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen, so auch indem sie ihnen dabei behilflich ist, die sozialen Kosten der Strukturanpassung möglichst niedrig zu halten,

mit Besorgnis feststellend, daß sich der Zufluß von Mitteln für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder verringert hat und daß es daher notwendig ist, diesen Ländern bei der Mittelvergabe zu Vorzugsbedingungen Vorrang einzuräumen, daß diese Länder weiterhin eine Randstellung im Welthandel einnehmen, daß außerdem viele der am wenigsten entwickelten Länder ernststen Schuldenproblemen gegenüberstehen und daß mehr als die Hälfte von ihnen als hochverschuldet gilt,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vierundvierzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats im Zusammenhang mit der jährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms³⁵, namentlich von seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen und seiner Empfehlung an die Generalversammlung, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mit der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, deren Vorbereitungsprozeß und der Bestimmung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Koordinierungsstelle für die Vorbereitung der Konferenz zu befassen,

1. *beschließt*,

a) im Jahr 2001 auf hoher Ebene die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, die das folgende Mandat haben wird:

- i) Bewertung der während der neunziger Jahre auf Landesebene erzielten Ergebnisse des Aktionsprogramms;
- ii) Überprüfung der Durchführung internationaler Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungshilfe, der Verschuldung, der Investitionen und des Handels;
- iii) Erwägung der Formulierung und Verabschiedung geeigneter nationaler und internationaler Politiken und Maßnahmen zugunsten der bestandfähigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer schrittweisen Integration in die Weltwirtschaft;

b) zu gegebener Zeit zur Vorbereitung der Konferenz eine Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses einzuberufen, der drei Vorbereitungstagungen auf Sachverständigenebene vorangehen würden, zwei davon in Afrika, von denen eine die amerikanische Region mit ein-

³² Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 3-14 September 1990* (A/CONF.147/18), Erster Teil.

³³ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.6.

³⁴ A/52/279.

³⁵ Siehe A/52/15 (Teil II), Abschnitt II.C. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

schließen würde, und eine im asiatisch-pazifischen Raum. Diese Vorbereitungsarbeiten sollen innerhalb des vom Generalsekretär für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 vorgeschlagenen Haushaltsplans durchgeführt werden;

2. *beschließt außerdem*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für die Vorbereitung der Konferenz fungieren wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in künftige Ausgaben des Jahresberichts über die am wenigsten entwickelten Länder Sachbeiträge zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozeß aufzunehmen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und sich unter anderem mit dem Datum, der Dauer und dem Tagungsort der Konferenz, ihrem Vorbereitungsprozeß sowie mit der Finanzierung der Teilnahme von Vertretern aus allen am wenigsten entwickelten Ländern sowohl an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses als auch an der Konferenz selbst aus außerplanmäßigen Mitteln zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Fragen im Zusammenhang mit diesem Gegenstand vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/188. Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994, 50/124 vom 20. Dezember 1995 und 51/176 vom 16. Dezember 1996 über die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁶,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1997/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997, in der der Rat empfohlen hat, die Generalversammlung möge auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über die Vorgehensweise und die Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich auch die Möglichkeit der Einberufung einer Sondertagung der Versammlung im Jahr 1999, fassen,

betonend, daß die Durchführung des Aktionsprogramms weiterverfolgt werden muß und daß sich die Regierungen erneut auf höchster politischer Ebene verpflichten müssen, seine Gesamt- und Einzelziele zu verwirklichen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, zu der Konferenz, ihrer Weiterverfolgung und zur Durchführung ihres Aktionsprogramms leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorgehensweise und die Modalitäten für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁷;

2. *beschließt*, für die Zeit vom 30. Juni bis 2. Juli 1999 eine dreitägige Sondertagung auf möglichst hoher Ebene einzuberufen, um die Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung zu überprüfen und zu bewerten;

3. *erklärt erneut*, daß die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung auf der Grundlage und unter voller Achtung des Aktionsprogramms durchgeführt werden wird und daß die darin enthaltenen bestehenden Vereinbarungen nicht neu ausgehandelt werden;

4. *begrüßt* die operative Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, die unter der Schirmherrschaft des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen stattfinden soll, und stellt fest, daß der Bericht und die Ergebnisse des internationalen Forums im Jahr 1999 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung und dem Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vorgelegt werden;

5. *beschließt*, daß die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, die nach derzeitiger Planung auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der fünfjährigen Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms behandeln soll, als Vorbereitungsorgan für die abschließenden Vorbereitungen für die Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms fungieren und auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht erstatten soll, und stellt in diesem Zusammenhang fest, daß der umfassende Bericht des Generalsekretärs auch eine Gesamtbewertung der bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte und aufgetretenen Zwänge sowie Empfehlungen für künftige Maßnahmen enthalten soll;

6. *legt* den Regierungen *nahe*, zu prüfen, welche Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms auf allen Ebenen, insbesondere der einzelstaatlichen Ebene und der Ebene der internationalen Zusammenarbeit, erzielt wurden und welche Hindernisse dabei aufgetreten sind, mit dem Ziel, zu den Vorbereitungen für die Sondertagung beizutragen;

³⁶ Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁷ A/52/208/Add.1.

7. *bittet* die Regierungen der entwickelten Länder und der Entwicklungsländer um die Bereitstellung von Informationen, damit eine nützliche, objektive Datenbank aufgebaut werden kann, die eine Überprüfung der Beschaffung der Mittel ermöglicht, die bilateral, multilateral und im Lande selbst für Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten zur Verfügung gestellt wurden, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu verbessern;

8. *beschließt*, daß die zweiunddreißigste Tagung der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung allen Mitgliedstaaten offenstehen wird, damit alle Staaten voll daran teilnehmen können;

9. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, auf geeignete Weise zu der Sondertagung und ihrer Vorbereitung beizutragen;

10. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

11. *betont*, daß die Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, an den Vorbereitungen zur Sondertagung wirksam teilhaben müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung gewonnenen praktischen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie Sachbeiträge zu den Vorbereitungstreffen und zu der Sondertagung leisten und sich aktiv daran beteiligen können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten im Benehmen mit diesen geeignete Modalitäten für ihre wirksame Mitwirkung an der Sondertagung vorzuschlagen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für die Sondertagung vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/189. Internationale Wanderung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das in Kairo verabschiedete Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, insbesondere Kapitel X über internationale Wanderung³⁸, sowie auf die entsprechenden Bestimmungen in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung³⁹ und

³⁸ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.

in dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁰ sowie in der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁴¹,

in Bekräftigung der unveränderten Gültigkeit der Grundsätze, die in den Rechtsakten zum internationalen Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴², dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴³, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁴ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁴⁵,

im Bewußtsein dessen, daß es trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze notwendig ist, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß die Menschenrechte und die Würde aller Migranten und ihrer Familienangehörigen geachtet werden, und daß es wünschenswert ist, die Lage aller legalen Migranten und ihrer Familienangehörigen zu verbessern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/127 vom 19. Dezember 1994 und 50/123 vom 20. Dezember 1995 über internationale Wanderung und Entwicklung sowie auf den Beschluß 1995/313 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der Rolle, die ihm nach der Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung gegenüber zufällt, und im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 46/235 vom 13. April 1992, 48/162 vom 20. Dezember 1994 und 50/227 vom 24. Mai 1996 die Versammlung bei der Förderung einer integrierten Vorgehensweise bei der Durchführung des Aktionsprogramms unterstützen soll, indem er die Überwachung der Durchführung systemweit koordiniert und betreut,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat die ihnen in der Charta jeweils übertragenen Aufgaben im Hinblick auf die Ausarbeitung von Politiken, die Beratung und die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bevölkerungs- und Entwicklungsbereich wahrnehmen sollten,

in der Erwägung, daß es vom analytischen und operativen Standpunkt aus wichtig ist, die Verbindungen zu ermitteln, die zwischen den mit der internationalen Wanderung und der Entwicklung zusammenhängenden sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Faktoren bestehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme, um die es dabei geht, eingehender zu analysieren,

⁴⁰ Ebd., Anlage II.

⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴⁴ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁵ Resolution 44/25, Anlage.

insbesondere in Anbetracht der Notwendigkeit umfangreicherer Daten über Wanderungen, einer schlüssigen Theorie zur Erklärung der internationalen Wanderung sowie eines besseren Verständnisses der komplexen Wechselbeziehungen zwischen Wanderung und Entwicklung⁴⁶,

feststellend, daß es Aufgabe der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen ist, den Entwicklungsländern angemessene Unterstützung zu gewähren, um sicherzustellen, daß die Wanderung zur Entwicklung beiträgt,

sowie feststellend, daß den bestehenden Foren im System der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit Fragen der internationalen Wanderung und Entwicklung eine wichtige Rolle zufällt, namentlich im Rahmen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷, der Menschenrechtskommission⁴⁷, des Ausschusses für Entwicklungsplanung⁴⁷, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Schlüsselorganisationen,

Kenntnis nehmend von den in jüngster Zeit abgehaltenen regionalen und subregionalen Konferenzen über internationale Wanderung als einem Beispiel für einen von den Regierungen getragenen Konsultations- und Kooperationsprozeß zur Bewältigung konkreter Probleme im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung,

feststellend, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung auf Ersuchen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung⁴⁷ 1998 ein technisches Symposium über internationale Wanderung und Entwicklung einberufen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/148 vom 13. Dezember 1996 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung, insbesondere auf ihr darin an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Wanderung und der Entwicklung zu verstärken, damit die tieferen Ursachen der Wanderung angegangen werden, insbesondere soweit sie mit Armut zusammenhängen, und damit die Betroffenen aus der internationalen Wanderung größtmöglichen Nutzen ziehen können;

3. *ermutigt*, soweit angezeigt, die interregionalen, regionalen und subregionalen Mechanismen, sich auch künftig mit der Frage der Wanderung und der Entwicklung zu befassen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich darum zu bemühen, daß alle Menschen die Möglichkeit haben, sich für ein Verbleiben in ihrem eigenen Land zu entscheiden; zu diesem Zweck sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um eine bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung herbeizuführen und so ein größeres wirtschaftliches Gleichgewicht zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu gewährleisten;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, sich im Rahmen ihrer fortlaufenden auftragsgemäßen Tätigkeiten mit der Frage der internationalen Wanderung und der Entwicklung zu befassen und interregionale, regionale und subregionale Prozesse und Aktivitäten im Zusammenhang mit der internationalen Wanderung und der Entwicklung auf geeignete Weise zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über internationale Wanderung und Entwicklung vorzulegen und dabei folgendes zu berücksichtigen:

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Internationalen Organisation für Wanderung, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer zuständiger Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dabei die verschiedenen regionalen Prozesse zu berücksichtigen sowie Empfehlungen darüber abzugeben, wie die mit Wanderung und Entwicklung zusammenhängenden Probleme angegangen werden könnten, namentlich auch was die Möglichkeit der Einberufung einer internationalen Konferenz über internationale Wanderung und Entwicklung betrifft;

b) den Bericht des Fachsymposiums über internationale Wanderung und Entwicklung, das für 1998 anberaumt ist;

c) den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung⁴⁷ über seine Untersuchung der Frage der Wanderung und der Entwicklung;

d) die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, der sich mit der Frage der internationalen Wanderung und der Entwicklung aus sektorübergreifender, interregionaler, regionaler und subregionaler Sicht auseinandersetzt;

7. *beschließt*, einen Unterpunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung einschließlich der Frage der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung zur Auseinandersetzung mit Wanderungsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁴⁶ Siehe E/CN.9/1997/2, Ziffer 11.

⁴⁷ In Anerkennung der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung eingeleiteten und unter Berücksichtigung der anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen vorgenommenen Überprüfung seiner Nebenorgane, ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse.

⁴⁸ A/52/314.

52/190. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/177 vom 16. Dezember 1996, in der sie sich die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen⁴⁹ und die Habitat-Agenda⁵⁰ zu eigen gemacht hat, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) am 14. Juni 1996 in Istanbul verabschiedet wurden,

sich dessen bewußt, wie wichtig die Erhaltung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzeugten Dynamik für die Durchführung der Maßnahmen ist, mit denen gegen die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der raschen Verstädterung angegangen werden soll,

betonend, daß die Wohnbedingungen und der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser, einer angemessenen Abwasserentsorgung und grundlegenden sozialen Diensten sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten verbessert werden müssen,

unter Hinweis auf Ziffer 218 der Habitat-Agenda, in der die Konferenz die Generalversammlung ersucht hat, die Abhaltung einer Sondertagung im Jahr 2001 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse von Habitat II zu erwägen, und auf Ziffer 15 der Resolution 51/177, in der die Versammlung bekräftigt hat, daß auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein entsprechender Beschluß gefaßt werden soll,

in Anbetracht der Verzögerungen bei der Vorlage des in Ziffer 19 der Resolution 51/177 angeforderten Berichts des Generalsekretärs über die abschließende umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit dem Ziel seiner Neubelebung und betonend, daß dadurch die Behandlung dieser Fragen durch die Generalversammlung beeinträchtigt wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/225 vom 3. April 1997 und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵¹, in dem ernste Besorgnis über die finanziellen Unregelmäßigkeiten in dem Zentrum geäußert wird, und anerkennend, daß die ernste Management- und Finanzlage des Zentrums dringend angegangen werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über ihre sechzehnte Tagung⁵² und über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁵³ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs

über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁵⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich dringend mit der ernststen Management- und Finanzlage des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu befassen, damit es seinen Aufgaben bei der Umsetzung der Habitat-Agenda⁵⁰ im Einklang mit der Resolution 16/8 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen⁵⁵ nachkommen kann;

3. *fordert* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) *nachdrücklich auf*, gemäß den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵¹ sowie den einschlägigen Berichten des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen und den Resolutionen 16/8 und 16/19 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen⁵⁵ sowie deren Beschlüssen 16/28 und 16/29⁵⁶ weitere Maßnahmen zur Reform der Verwaltung und des Finanzmanagements des Zentrums zu ergreifen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die in Ziffer 19 der Resolution 51/177 angeforderte umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums mit dem Ziel seiner Neubelebung vorzulegen und dabei die Resolution 16/8 der Kommission und die anderen von der Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen zu berücksichtigen;

5. *fordert* alle Regierungen und die anderen mit Fragen des Wohn- und Siedlungswesens und der Stadtplanung und -verwaltung befaßten Akteure, wie beispielsweise die Lokalbehörden, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentsabgeordnete, den Privatsektor, die Gewerkschaften, Akademiker und sonstige lokale Gruppen, *nachdrücklich auf*, die Habitat-Agenda vollinhaltlich und wirksam umzusetzen;

6. *bittet* die Regierungen, nach Bedarf zu erwägen, in die Delegationen, die sie zu künftigen Tagungen der Kommission entsenden, im Einklang mit den besonderen Bedingungen in ihrem jeweiligen Land Vertreter von Lokalbehörden und maßgebliche Akteure der Bürgergesellschaft aufzunehmen, insbesondere Vertreter des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Forschungsorganisationen, die auf dem Gebiet des angemessenen Wohnraums für alle und der Entwicklung bestandfähiger menschlicher Siedlungen tätig sind;

7. *bekräftigt*, daß in einer sich rasch verstädternden Welt die zentrale Rolle der Lokalbehörden bei der Umsetzung der Habitat-Agenda anerkannt und gestärkt werden sollte;

8. *ersucht* alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, und bittet die Bretton-Woods-In-

⁴⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁵⁰ Ebd., Anlage II.

⁵¹ A/52/339, Anhang.

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8).

⁵³ Ebd., Beilage 8 (A/52/8/Add.1).

⁵⁴ A/52/181-E/1997/77.

⁵⁵ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8), Anhang I, Abschnitt A.2.

⁵⁶ Ebd., Abschnitt B.

stitutionen, die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda auf allen Ebenen voll zu unterstützen und ihre diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, eine integrierte, vernetzte und kohärente Umsetzung und eine koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen der Vereinten Nationen zu fördern;

9. *betont*, daß zur vollinhaltlichen und wirksamen Umsetzung der Habitat-Agenda, insbesondere in allen Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, auf nationaler und internationaler Ebene zusätzliche Finanzmittel aus verschiedenen Quellen beschafft werden müssen und wirksamere Entwicklungszusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen geleistet werden muß, damit die Gewährung von Hilfe bei Tätigkeiten im Bereich Wohnraum und Siedlungswesen gefördert wird;

10. *bittet* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, zu erwägen, die Tätigkeit der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen noch mehr zu unterstützen und dabei zu berücksichtigen, daß es notwendig ist, ihre Wirksamkeit zu steigern;

11. *bittet* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, sich für die Heranziehung einer Reihe von Schlüsselindikatoren einzusetzen, die das Zentrum weiter ausarbeiten soll und von denen die Regierungen nach Bedarf bei der nationalen und lokalen Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda Gebrauch machen können;

12. *beschließt*, im Jahr 2001 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) abzuhalten, über deren Modalitäten sie auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung beschließen wird;

13. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zu erwägen, dem Wohn- und Siedlungswesen und der Umsetzung der Habitat-Agenda vor dem Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/191. Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/181 vom 20. Dezember 1988, in der sie die Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 verabschiedet und die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen zu dem für die Koordinierung,

Evaluierung und Überwachung der Strategie verantwortlichen zwischenstaatlichen Organ der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zur federführenden Stelle für die Strategie bestimmt hat,

davon Kenntnis nehmend, daß die Schlußfolgerungen der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) durchgeführten Halbzeitüberprüfung in die Habitat-Agenda⁵⁷ aufgenommen wurden,

nach Prüfung des fünften Berichts der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000⁵⁸,

erfreut über die von den Geberregierungen, internationalen Organen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Globalen Strategie gewährte Unterstützung,

1. *spricht* denjenigen Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die unter Zugrundelegung der in der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 dargelegten und in der Habitat-Agenda⁵⁷ genauer ausgeführten Grundsätze der förderlichen Rahmenbedingungen bereits ihre nationalen Wohnraumstrategien überprüfen, konsolidieren, ausarbeiten oder durchführen;

2. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung ihrer nationalen Aktionspläne auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens integrierte nationale Wohnraumstrategien zu verfolgen oder zu verstärken, die auf dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe und einer bestandfähigen Entwicklung beruhen;

3. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Durchführung von nationalen Wohnraumstrategien voll mit einzubeziehen und dabei die entsprechenden Komponenten der Agenda 21⁵⁹ zu berücksichtigen;

4. *empfiehlt* den Regierungen, die Anwendung von Verstärkungs- und Wohnraumindikatoren auf Städte und ländliche Siedlungen auszudehnen, um die Fortschritte ihrer nationalen Wohnraumstrategien und die Leistungen auf dem Wohnungssektor zu überwachen, und dabei die örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse von Frauen und Männern gleichermaßen zu berücksichtigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die einzelstaatlichen Bemühungen zur Ausarbeitung und Durchführung förderlicher Wohnraumstrategien in den Entwicklungsländern stärker zu unterstützen, wie in der Agenda 21 empfohlen;

⁵⁷ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8/Add.1).

⁵⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

6. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und andere multilaterale und bilaterale Organisationen *nachdrücklich auf*, den Regierungen auf der Grundlage eines Ansatzes, der mit der Globalen Strategie im Einklang steht, vermehrte finanzielle und sonstige Unterstützung zu gewähren, damit das Ziel der Schaffung menschenwürdiger Unterkünfte für alle erreicht wird;

7. *verabschiedet* den Aktionsplan für die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 während des Zweijahreszeitraums 1998-1999⁶⁰ und legt den Regierungen, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und des Privatsektors sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen eindringlich nahe, eigene konkrete Aktionspläne zu erstellen und durchzuführen;

8. *beschließt*, den sechsten Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen über die Umsetzung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000, der gemäß Versammlungsresolution 43/181 vorzulegen ist, in den Bericht über die Umsetzung der Habitat-Agenda einzubeziehen, den der Generalsekretär der Versammlung gemäß Versammlungsresolution 51/177 vom 16. Dezember 1996 vorzulegen hat.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/192. **Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die künftige Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen**

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁶¹,

eingedenk ihrer Resolutionen 2718 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 3001 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974 und insbesondere ihrer Resolution 32/162 vom 19. Dezember 1977, mit der sie beschloß, daß der Wirtschafts- und Sozialrat den Ausschuß für Wohnungswesen, Bauwesen und Planung in die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen umwandeln solle,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 50/227 vom 24. Mai 1996 über weitere Maßnahmen zur Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 51/177 bekräftigte, daß die Versammlung und der

Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227, zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollten, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda⁶² beaufsichtigt,

in der Überzeugung, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) auf der Grundlage eines integrierten Konzepts für die Entwicklung menschlicher Siedlungen und im Rahmen koordinierter Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden,

I

Rahmen für die Tätigkeit der Kommission

1. *bekräftigt*, daß der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständigem Ausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁶² innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung des Rates eine zentrale Rolle zukommt;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf, die konkreten Maßnahmen zu nennen, die sie im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Habitat-Agenda treffen werden, und bittet sie, den Verwaltungsausschuß für Koordinierung über ihre Maßnahmen zu unterrichten;

3. *fordert* die Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, gegebenenfalls insbesondere auf Feldebene, voll zu unterstützen;

4. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, zu prüfen, wie sie sich aktiv an der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und an den Folgemaßnahmen dazu beteiligen können, und ihre Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auszubauen;

5. *beschließt* in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen, Ortsbehörden, der Privatsektor und Forschungsorganisationen bei der Förderung der Entwicklung menschlicher Siedlungen spielen, daß diese Organisationen ermutigt werden sollen, sich im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 über das Konsultativverhältnis zwischen den Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/52/8/Add.1), Anhang.

⁶¹ Siehe A/CONF.165/14.

⁶² Ebd., Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

II

Aufgabenstellung

6. *bekräftigt* das in Resolution 32/162 festgelegte derzeitige Mandat der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, und unterstreicht gleichzeitig den normativen und katalytischen Charakter des Mandats;

7. *bekräftigt insbesondere* die Aufgabe der Kommission, dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), einschließlich der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, Richtlinien vorzugeben und deren Tätigkeit zu beaufsichtigen;

8. *zieht in Betracht*, daß die Kommission ihr Mandat im Einklang mit den Ziffern 222 bis 227 der Habitat-Agenda und den Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere Kapitel 7 der Agenda 21⁶³, zu erfüllen hat;

9. *beschließt*, daß die Kommission im Rahmen ihres Mandats den Wirtschafts- und Sozialrat dabei unterstützen soll, die Fortschritte bei der Umsetzung der Habitat-Agenda zu überwachen, zu überprüfen und zu bewerten, unter anderem indem sie sachdienliche Beiträge der Regierungen, der Ortsbehörden und ihrer Verbände, der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors analysiert;

10. *beschließt außerdem*, daß es Aufgabe der Kommission ist, Problembereiche, in denen die systemweite Koordinierung verbessert werden muß, sowie die Modalitäten zur Förderung einer derartigen Koordinierung aufzuzeigen, um dem Rat bei seiner Koordinierungsaufgabe behilflich zu sein;

III

Struktur der Tagesordnung und des Arbeitsprogramms der Kommission

11. *fordert* die Kommission *mit Nachdruck auf*, ein gezieltes und themenbezogenes mehrjähriges Arbeitsprogramm zu beschließen, das den Rahmen für die Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte vorgibt, mit den koordinierten Folgemaßnahmen zu anderen Konferenzen im Einklang steht und in einer umfassenden Überprüfung und Bewertung der Habitat-Agenda im Jahr 2001 kulminiert;

12. *beschließt*, daß sich die Kommission im Rahmen ihres Arbeitsprogramms in erster Linie auf die einschlägigen Bestimmungen der Habitat-Agenda konzentrieren soll, mit dem Ziel, ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten;

13. *beschließt außerdem*, daß die Tagesordnung der künftigen Tagungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen die folgenden Sachfragen umfassen soll, die sich aus der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ableiten:

a) Fragen, die in dem mehrjährigen Arbeitsprogramm aufgezeigt wurden;

b) einschlägige Aktionspläne und Programme der Vereinten Nationen zu den Themen "Bestandfähige Entwicklung menschlicher Siedlungen" und "Menschenwürdige Unterkünfte für alle";

c) neue Probleme, Trends und Vorgehensweisen in Bereichen, die sich auf die Entwicklung menschlicher Siedlungen auswirken;

14. *beschließt ferner*, daß sich die Kommission auf ihrer siebzehnten und achtzehnten Tagung auf die Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda und die Beurteilung ihrer Wirkung konzentrieren wird, indem sie die folgenden vier Schwerpunktbereiche der Habitat-Agenda in den Mittelpunkt dieser Tagungen stellen wird:

a) menschenwürdige Unterkünfte für alle, einschließlich Überwachung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000;

b) bestandfähige menschliche Siedlungen in einer sich zunehmend verstädternden Welt, einschließlich Überwachung der Umsetzung des Kapitels 7 der Agenda 21;

c) Aufbau von Kapazitäten und Institutionen;

d) internationale Zusammenarbeit und Koordinierung;

15. *beschließt*,

a) daß sich die Kommission auf ihrer siebzehnten Tagung im Jahr 1999 mit den genannten Schwerpunktbereichen befassen wird;

b) daß sich die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahr 2001 gegebenenfalls auf die Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung konzentrieren wird;

c) daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) in den Jahren 1998 und 2000 die Fortschritte der in bezug auf die vier genannten Schwerpunktbereiche unternommenen einzelstaatlichen Aktivitäten analysieren und die Ergebnisse in Berichten zusammenfassen wird, die der Kommission auf ihrer siebzehnten und achtzehnten Tagung zur Behandlung vorgelegt werden sollen;

IV

Dokumentation

16. *ersucht* darum, daß alle Dokumente der Vereinten Nationen knapp, übersichtlich, analytisch und sachbezogen gehalten sowie rechtzeitig übermittelt werden, daß sie soweit wie möglich nach dem Verfahren der integrierten Berichterstattung erstellt werden, daß die Berichte Empfehlungen in bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen enthalten und die Stellen nennen, die diese Maßnahmen zu ergreifen haben, daß die Berichte im Einklang mit den Regeln der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen bereitgestellt werden und daß auch die Möglichkeit der Verwendung anderer Berichterstattungsformen, wie beispielsweise mündliche Berichte, untersucht wird;

⁶³ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda) Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

V

Arbeitsmethoden der Kommission

17. *ist sich dessen bewußt*, daß die Arbeitsmethoden der Kommission erneuert werden müssen, damit das Profil der Kommission verbessert und eine politische Beteiligung auf hoher Ebene angeregt wird;

18. *beschließt*, daß die Vorbereitung der themenbezogenen Beratungen in der Kommission ausgeweitet werden soll,

a) indem die Länder gebeten werden, zur Vorbereitung der Tagungen beizutragen, beispielsweise durch die Veranstaltung von Seminaren oder Podiumsdiskussionen zu Fragen, die unmittelbar mit den auf einer bestimmten Tagung zur Beratung anstehenden Themen zusammenhängen, und darüber Bericht zu erstatten;

b) indem Ortsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, der Privatsektor und andere Partner in die Vorbereitungen zu den Tagungen der Kommission mit einbezogen werden;

19. *beschließt außerdem*, daß während der Tagungen der Kommission Dialoge mit wichtigen gesellschaftlichen Gruppen sowie Podiumsdiskussionen veranstaltet werden, deren Format wie alle anderen Tagesordnungspunkte auf den vorangehenden Tagungen der Kommission beschlossen werden soll;

20. *beschließt ferner*, zu erwägen, während zukünftiger Tagungen der Kommission auf hoher Ebene interaktive Tagungsteile über wichtige Grundsatzfragen abzuhalten;

VI

Sekretariat

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 232 der Habitat-Agenda dafür zu sorgen, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Tätigkeit wirksam ausüben kann, damit es sein Mandat voll erfüllen und der Kommission als leistungsfähiges Sekretariat dienen kann, und außerdem sicherzustellen, daß die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt sind, und auf diese Weise die Umsetzung der Folgemaßnahmen zu Habitat II zu erleichtern und eine enge Zusammenarbeit aller daran beteiligten Organe der Vereinten Nationen auf Sekretariatsbene zu gewährleisten;

22. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihren künftigen Tagungen jeweils einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit der Regionalbüros vorzulegen und dabei dem Stand der Durchführung der für die Umsetzung der Habitat-Agenda in jeder Region ausgearbeiteten Arbeitsprogramme besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/193. Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/183 vom 21. Dezember 1993, 49/110 vom 19. Dezember 1994, 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 51/178 vom 16. Dezember 1996 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf alle Erklärungen und Aktionsprogramme der seit 1990 veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen und auf die Berichte und Veröffentlichungen über die Ergebnisse dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

Kenntnis nehmend von dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁶⁴, das die Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21 verabschiedet hat, dem *Report on the World Social Situation, 1997* (Weltsozialbericht 1997)⁶⁵, dem *Bericht über die menschliche Entwicklung 1997*⁶⁶ und dem *Trade and Development Report, 1997* (Handels- und Entwicklungsbericht 1997)⁶⁷,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, daß, wie aus den genannten Berichten hervorgeht, die Zahl der in absoluter Armut lebenden Menschen, vor allem in den Entwicklungsländern, weiter steigt und daß die Mehrzahl von ihnen Frauen sind,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, Maßnahmen und Aktivitäten zur Armutsbeseitigung, die die Länder und die Organisationen, Institutionen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Weltbank, sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die gesamte Zivilgesellschaft im Rahmen des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und während des ersten Jahres der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durchgeführt haben,

1. *erklärt erneut*, daß das Hauptziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschiedene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit bei der vollen und wirksamen Umsetzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie aller Übereinkünfte und Verpflichtungen der von den Vereinten Nationen seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insoweit

⁶⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

⁶⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.1 und Korr.1.

⁶⁶ Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V., Bonn 1997.

⁶⁷ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.II.D.8.

sie sich auf die Armutsbeseitigung beziehen, die absolute Armut zu beseitigen und die Armut auf der Welt insgesamt beträchtlich zu verringern;

2. *bekräftigt*, daß im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut, den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und -politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die auf die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen abzielen sollen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

3. *bekräftigt außerdem*, daß die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien wie beispielsweise über Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerungsfragen, Migration, Gesundheit, Wohnraum, Entwicklung der menschlichen Ressourcen, einschließlich Erziehung und Bildung, Süßwasser, einschließlich sauberen Wassers und Abwasserbeseitigung, ländliche Entwicklung und produktive Beschäftigung sowie im Kontext der besonderen Bedürfnisse sozial schwacher und benachteiligter Gruppen so angegangen werden sollten, daß für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten geschaffen und sie in die Lage versetzt werden, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise ihre soziale und wirtschaftliche Eingliederung zu verwirklichen;

4. *bekräftigt ferner*, daß alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organe, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive fördern und sich des Mittels der geschlechtsdifferenzierten Analyse bedienen sollen, um die geschlechtsspezifische Dimension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Beseitigung der Armut einzubeziehen;

5. *betont*, daß die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern weiter im Mittelpunkt der Bemühungen um die Beseitigung der Armut steht und dies oft Agrarreformen, Investitionen in die Infrastruktur, die Bereitstellung von Kapitalmittlerdiensten auf dem Land zum Zwecke der Ernährungssicherung, der Verbesserung der Bildung und des verstärkten Einsatzes geeigneter Technologien, die Sicherung marktgerechter Preise als Anreiz für landwirtschaftliche Investitionen sowie die Steigerung der Produktivität, insbesondere im informellen Sektor, beinhaltet;

6. *betont außerdem*, daß in allen Ländern die Armut in den Städten bekämpft werden soll, indem unter anderem den städtischen Armen dauerhafte Möglichkeiten zum Erwerb ihres Lebensunterhalts gegeben werden, insbesondere durch die Gewährung beziehungsweise Erweiterung des Zugangs zu Aus- und Fortbildung und anderen Arbeitsberatungsdiensten, insbesondere für Frauen, Jugendliche, Arbeitslose und Unterbeschäftigte;

7. *beschließt*, daß der alljährliche Internationale Tag für die Beseitigung der Armut (17. Oktober) im Zeichen des von

der Generalversammlung für das jeweilige Jahr ausgewählten Mottos stehen soll;

8. *empfiehlt erneut*, daß alle Regierungen integrierte Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung erarbeiten oder ausbauen und einzelstaatliche Pläne oder Programme zur Armutsbeseitigung partizipatorisch durchführen, um die strukturellen Ursachen der Armut anzugehen, was Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene umfaßt, und betont, daß diese Pläne oder Programme, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten, Strategien und finanzierbare termingebundene Ziele und Zielwerte für eine erhebliche Senkung der Gesamtarmut und die Beseitigung der absoluten Armut festsetzen sollen;

9. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, ihre Zusage zu bekräftigen, baldmöglichst den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, alle Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer, namentlich die Neapel-Bedingungen und die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, voll und wirksam durchzuführen sowie weitere Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unternehmen, um zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer beizutragen, und ermutigt die Geber, für eine angemessene Finanzierung dieser Mechanismen oder Initiativen zu sorgen, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, und so deren Bemühungen um die Beseitigung der Armut zu unterstützen;

11. *nimmt Kenntnis* von den verschiedenen internationalen Kleinstkreditinitiativen, die in den letzten Jahren begonnen wurden, wie beispielsweise das vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Kleinstkredite⁶⁸ und die Beratungsgruppe zur Unterstützung der Ärmsten, und bittet alle Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, die maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, der Notwendigkeit Beachtung zu schenken, den in Armut lebenden Menschen, insbesondere den Frauen in den Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern, besseren Zugang zu Kleinstkrediten und damit verbundenen Finanzdienstleistungen zur Ermöglichung einer selbständigen Beschäftigung und einkommenschaffender Tätigkeiten zu verschaffen, und die entsprechenden Programme und Maßnahmen zu unterstützen;

12. *bittet* den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten

⁶⁸ Siehe A/52/113.

Nationen, die Ausdehnung der Projekte im Rahmen der "Initiative für Strategien zur Armutsbekämpfung" auf alle Entwicklungsländer zu prüfen, um diese Initiative genau auf die Armutsbeseitigungsziele abzustimmen, die in den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung angenommenen Verpflichtungen enthalten sind⁶⁹, und die Erarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, stärker zu unterstützen, und fordert alle Länder auf, zu der Initiative beizutragen;

13. *fordert* alle Geber auf, der Armutsbeseitigung in ihren Hilfehaushalten und -programmen auf bilateraler und multilateraler Ebene hohe Priorität zuzuweisen, und bittet die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung des Gesamtziels der Armutsbeseitigung zu unterstützen und für grundlegende soziale Dienste zu sorgen, indem sie die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausarbeitung, Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung integrierter Strategien zur Armutsbekämpfung, namentlich auch den Kapazitätsaufbau, sowie die Anstrengungen unterstützen, die zur Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe unternommen werden;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und weist auf das Ergebnis der Konferenz von Oslo hin, mit dem bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs zu allen grundlegenden sozialen Diensten unabdingbar für eine bestandfähige Entwicklung ist und integraler Bestandteil jeder Strategie zur Überwindung der Armut sein sollte;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen, Mottos, Empfehlungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut Bericht zu erstatten und auch Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen für den Rest der Dekade abzugeben und Vorschläge für eine bessere Koordinierung der vom System der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

⁶⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlage I.C.

52/194. Die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut (1996) und den Empfehlungen für den Rest der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)⁷⁰,

in der Erkenntnis, daß die in Armut lebenden Menschen von Natur aus die Fähigkeit besitzen, sich mit Würde aus ihrer Armut zu befreien, und über die schöpferischen Mittel verfügen, ihre Lage zu verbessern, falls ein förderliches Umfeld existiert und sich ihnen die geeigneten Gelegenheiten bieten,

unter Hinweis darauf, daß es in vielen Ländern der Erde mit Hilfe von Kleinstkreditprogrammen gelungen ist, die Entstehung produktiver selbständiger Tätigkeiten zu bewirken, indem den in Armut lebenden Menschen der Zugang zu Darlehen in geringer Höhe verschafft wurde,

sowie unter Hinweis darauf, daß sich Kleinstkreditprogramme als ein wirksames Mittel zur Befreiung der Menschen vom dem Joch der Armut erwiesen und zu ihrer stärkeren Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Leben der Gesellschaft geführt haben,

eingedenk dessen, daß Kleinstkreditprogramme insbesondere den Frauen zugute gekommen sind und ihnen in einer Welt, in der mehr Frauen als Männer in absoluter Armut leben und in der dieses Ungleichgewicht weiter zunimmt, die Befähigung zur Selbstbestimmung verliehen haben,

in Anerkennung dessen, daß Kleinstkreditprogramme zusätzlich zu ihrer Rolle bei der Beseitigung der Armut auch zur sozialen und menschlichen Entwicklung beigetragen haben,

unter Hinweis darauf, daß die qualitative und quantitative Entwicklung der Kleinstkreditinstitutionen und ihre Fähigkeit, auch Randgruppen zu erreichen, ein förderliches Umfeld, namentlich einen grundsatzpolitischen Rahmen für den Finanzsektor, sowie Verknüpfungen mit dem offiziellen Finanzsektor erfordern,

eingedenk der wichtigen Rolle von Mikrofinanzierungsinstrumenten wie Krediten, Sparprogrammen und damit zusammenhängenden gewerblichen Dienstleistungen bei der Öffnung des Zugangs zu Kapital für die in Armut lebenden Menschen,

unter Hinweis darauf, daß die Vergabe finanzieller Mittel an Kleinstkreditinstitutionen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Aufnahmekapazität stehen und Anstrengungen zur Stärkung und Erweiterung dieser Kapazität unternommen werden sollten,

sowie unter Hinweis auf die positiven Stellungnahmen zur Rolle von Kleinstkrediten, enthalten in den Schlußdokumenten

⁷⁰ A/52/573.

der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷¹, des vom 12. bis zum 14. Mai 1997 in Male abgehaltenen neunten Gipfeltreffens des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit⁷², der vom 2. bis zum 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit⁷³, der vom 30. Juni bis zum 25. Juli 1997 in Genf abgehaltenen Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats⁷⁴ und des vom 24. bis zum 27. Oktober 1997 in Edinburgh abgehaltenen Treffens der Commonwealth-Regierungschefs sowie in der von der Gruppe der Sieben am 21. Juni 1997 in Denver verabschiedeten Erklärung zu wirtschaftlichen und finanziellen Fragen,

1. *begrüßt* die verschiedenen Kleinstkreditinitiativen, die in den letzten Jahren eingeleitet wurden, und anerkennt ihren bedeutenden Beitrag zur Beseitigung der Armut, zur Machtgleichstellung der Frauen und zum sozialen Fortschritt;

2. *begrüßt außerdem* die Ergebnisse des vom 2. bis zum 4. Februar 1997 in Washington abgehaltenen Gipfeltreffens über Kleinstkredite, das in seiner Erklärung und seinem Aktionsplan⁷⁵ eine weltweite Kampagne befürwortet hat, mit der 100 Millionen der ärmsten Familien der Welt, insbesondere den Frauen in diesen Familien, bis zum Jahr 2005 Kredite zum Zwecke selbständiger Erwerbstätigkeit gewährt und weitere finanzielle und gewerbliche Dienstleistungen bereitgestellt werden sollen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, daß sich viele Organisationen der Vereinten Nationen und die Weltbank, wie in der Versammlungsresolution 51/178 vom 16. Dezember 1996 gefordert, aktiv an dem Gipfeltreffen beteiligt und so zu seinem erfolgreichen Ausgang beigetragen haben;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung und dem Aktionsplan des Gipfeltreffens über Kleinstkredite⁷⁵, dem vom Rat der Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfeltreffen herausgegebenen Kommuniqué⁷⁶ und den Botschaften des Vorsitzenden der Gruppe der 77 sowie Chinas⁷⁷ und des Generalsekretärs⁷⁸ an das Gipfeltreffen;

5. *erkennt* die wichtigen Beiträge an, die das System der Vereinten Nationen und die von der Weltbank geförderte Beratungsgruppe zur Unterstützung der Ärmsten leisten, um die besten Verfahrensweisen für alle Organisationen, die auf dauerhafter Grundlage Finanzdienstleistungen für in Armut lebende Menschen bereitstellen, zu erarbeiten und zu verbreiten;

6. *ermutigt* alle, die an Programmen zur Beseitigung der Armut beteiligt sind, die Einbeziehung von Kleinstkreditinitiativen in ihre Strategien in Betracht zu ziehen;

7. *ermutigt sie außerdem*, Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Kleinstkreditinstitutionen und ihrer Kapazitäten zu beschließen, damit eine wachsende Zahl von in Armut lebenden Menschen Kredite aufnehmen und damit verbundene Dienstleistungen in Anspruch nehmen kann;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft auf, die Stärkung bestehender und neuer Kleinstkreditinstitutionen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten und den afrikanischen Ländern, zu unterstützen;

9. *fordert außerdem* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere seine Fonds und Programme und die Regionalkommissionen, sowie die mit der Beseitigung der Armut befaßten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und Geberorganisationen auf, die Aufnahme des Kleinstkreditkonzepts in ihre Programme als ein Mittel zur Armutsbeseitigung zu erwägen und gegebenenfalls andere Mikrofinanzierungsinstrumente weiterzuentwickeln;

10. *fordert* alle betroffenen nichtstaatlichen Organisationen, die anderen Akteure der Zivilgesellschaft und den Privatsektor auf, Kleinstkreditinitiativen und damit verbundene Dienstleistungen zu fördern und gegebenenfalls in ihre Programme zur Beseitigung der Armut aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, ihr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere mit den Fonds und Programmen sowie der Weltbank, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Rahmen der Durchführung der Resolution 52/193 mit dem Titel "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut" einen Bericht über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut vorzulegen;

12. *beschließt*, die Rolle von Kleinstkrediten künftig unter dem Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" zu behandeln.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/195. Die Frau und die Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/104 vom 20. Dezember 1995 sowie auf alle anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen über die Einbindung der Frau in die Entwicklung und die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten Resolutionen und einvernehmlichen Schlußfolgerungen⁷⁹ über die Einbindung der Frau in die Entwicklung,

⁷¹ A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

⁷² A/52/222, Anhang.

⁷³ A/52/465, Anhang II.

⁷⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1 (E/1997/97)*.

⁷⁵ A/52/113, Anhang I.

⁷⁶ Ebd., Anhang II.

⁷⁷ Ebd., Anhang III.

⁷⁸ Ebd., Anhang IV.

⁷⁹ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 7 (E/1997/27)*, Kap. I, Abschnitt C.1, einvernehmliche Schlußfolgerungen 1997/3.

in *Bekräftigung* der Aktionsplattform von Beijing⁸⁰ und der Ergebnisse der jüngsten großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

sowie in *Bekräftigung* dessen, daß die Gleichstellung der Geschlechter, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung ist,

in *Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags, den die Frauen zur Wirtschaftstätigkeit leisten, und der wichtigen Kraft, die sie zugunsten des Wandels und der Entwicklung in allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere in Schlüsselbereichen wie der Landwirtschaft, der Industrie und dem Dienstleistungssektor, darstellen,

besorgt darüber, daß die nach wie vor andauernde Diskriminierung der Frauen und die Tatsache, daß sie nicht über die gleichen Rechte und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Kreditfazilitäten verfügen beziehungsweise daß ihnen diese versagt werden und daß sie keine Kontrolle über Grund und Boden, Kapital, Technologie und andere Bereiche der Produktion haben, sie daran hindern, voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beizutragen und Nutzen daraus zu ziehen,

in *Anbetracht* dessen, daß die diskriminierenden Praktiken in bezug auf Bildung und Ausbildung, Einstellung und Bezahlung, Beförderung und horizontale Mobilität die Erwerbstätigkeit, die wirtschaftlichen, beruflichen und sonstigen Chancen und die Mobilität der Frauen auch weiterhin einschränken und sie daran hindern, ihr Potential voll auszuschöpfen,

erneut erklärend, daß Investitionen, die die Entfaltung von Frauen und Mädchen fördern, eine Multiplikatorwirkung auf Produktivität, Wirtschaftlichkeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum haben,

in der *Erkenntnis*, daß die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, zu einer rascheren Feminisierung der Armut geführt haben, vor allem in ländlichen Gebieten und in Haushalten, die von Frauen geführt werden,

erneut erklärend, daß die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Armutsbekämpfung leistet und daß die Machtgleichstellung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

in der *Erkenntnis*, daß die Auswirkungen von Struktur- anpassungsprogrammen auch weiterhin untersucht werden müssen, damit etwaige nachteilige Auswirkungen auf Frauen

verringert werden, insbesondere was Kürzungen in den Bereichen Soziale Dienste, Bildung und Gesundheit und die Streichung von Subventionen für Nahrungsmittel und Brennstoffe betrifft,

in dem *Bewußtsein*, daß die Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse in einigen Ländern zwar Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen geschaffen, aber in den Entwicklungsländern auch die Entstehung neuer Risiken für die Frauen sowie ihre Marginalisierung bewirkt haben,

in der *Erwägung*, daß der informelle Sektor in den Entwicklungsländern eine wichtige Quelle unternehmerischer Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Frauen darstellt und daß die Erhebung von Daten über den wichtigen Beitrag dieses Sektors verbessert werden muß,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Frauen im wirtschaftlichen Entscheidungsprozeß, namentlich bei der Festsetzung der Geld- und Finanzpolitik und der Regeln für die Bezahlung von Löhnen und Gehältern, unterrepräsentiert sind,

Gewicht legend auf die Förderung von Kapitalvermittlungsprogrammen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Frauen in ländlichen Gebieten gleichberechtigten Zugang zu Krediten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erhalten und mit denen es den Frauen insbesondere erleichtert werden soll, Sicherheiten für Kreditaufnahmen zu leisten,

unter *nachdrücklichem Hinweis* auf die Notwendigkeit einer familienfreundlichen Arbeitsumgebung, namentlich angemessene und flexible Arbeitszeiten und eine erschwingliche Kinderbetreuung, sowie auf den Grundsatz der geteilten Verantwortung zwischen Frauen und Männern, der die Gleichstellung der Geschlechter zum Ziel hat,

sowie unter *nachdrücklichem Hinweis* darauf, daß eine Vernachlässigung der geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken die Feminisierung der Armut und die wirtschaftliche Ineffizienz verschärft und hohe soziale Kosten nach sich zieht,

im *Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zufällt, insbesondere den Fonds und Programmen und namentlich dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, wenn es darum geht, den Frauen ein Vorankommen im Rahmen der Entwicklung zu erleichtern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen⁸¹;

2. *fordert* die dringende Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing⁸⁰ sowie der einschlägigen Bestimmungen in den Ergebnissen aller anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

3. *betont*, daß zur wirksamen Einbindung der Frauen in die Entwicklung ein günstiges und förderliches internationales

⁸⁰ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

⁸¹ A/52/345.

und einzelstaatliches wirtschaftliches, finanzielles, politisches, soziales und rechtliches Umfeld und ein positives Investitionsklima erforderlich sind;

4. *fordert* alle Regierungen und alle Akteure der Gesellschaft *erneut auf*, die in Beijing eingegangenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu erfüllen, indem sie unter anderem diskriminierende Hemmnisse beseitigen und unter anderem durch die Verfolgung von Politiken und die Ergreifung von Rechtsmaßnahmen, die die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern berücksichtigen, sowie durch die Bereitstellung der sonstigen erforderlichen Strukturen sicherstellen, daß die Frauen an Wirtschaftstätigkeiten voll und gleichberechtigt teilhaben;

5. *betont*, daß es wichtig ist, einzelstaatliche Strategien zur Förderung bestandfähiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, damit Einkommen für benachteiligte und in Armut lebende Frauen geschaffen wird;

6. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Methoden zu entwickeln und zu fördern, die dafür sorgen, daß der Faktor Geschlecht bei allen Aspekten der Politikgestaltung, so auch der Gestaltung der Wirtschaftspolitik, konsequent berücksichtigt wird;

7. *betont*, daß es notwendig ist, dafür zu sorgen, daß Frauen und Mädchen vollen und gleichberechtigten Zugang zu Bildung, beruflicher Ausbildung und Umschulungsprogrammen auf allen Ebenen haben, damit ihre Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden;

8. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Frauen die gleichen Rechte wie die Männer und gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen haben, und den Zugang von Frauen zu Krediten zu verbessern, indem sie innovative Praktiken der Kreditvergabe einführen, so auch solche, die die Vergabe von Krediten mit Diensten und Ausbildung für Frauen verbinden, und Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, im informellen Sektor tätigen Frauen, jungen Frauen und Frauen, die nicht die Möglichkeit einer herkömmlichen Sicherheitsleistung haben, flexible Kreditmöglichkeiten eröffnen;

9. *bittet* die Regierungen, Gesetze zu verabschieden, die sicherstellen, daß Frauen ohne die Zwischenschaltung männlicher Verwandter gleichberechtigten Zugang zu und Kontrolle über Grund und Boden haben, damit der Diskriminierung bei den Bodenrechten ein Ende gesetzt wird, daß Frauen abgesicherte Nutzungsrechte erhalten und voll in den beschlußfassenden Organen vertreten sind, die Land und andere Formen von Eigentum vergeben, Kredite gewähren sowie Informationen und neue Technologien verbreiten, daß den Frauen in Durchführung der Aktionsplattform von Beijing unbeschränkte und gleiche Rechte gewährt werden, was das Eigentum von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten, namentlich auch durch Erbschaft, betrifft, und daß Bodenreformprogramme die Gleichberechtigung der Frau im Hinblick auf Bodeneigentum anerkennen und weitere Maßnahmen ergriffen werden, damit mehr Grund und Boden für arme Frauen und Männer zur Verfügung steht;

10. *ersucht* die Regierungen, dafür zu sorgen, daß die Prioritäten von Frauen in öffentliche Investitionsprogramme für wirtschaftliche Infrastruktur, Technologie, Wasserver- und -entsorgung, Stromversorgung und Energieeinsparung, Verkehrswesen und Straßenbau mit einbezogen werden und daß die Frauen sich voll an den entsprechenden Entscheidungen beteiligen, sowie eine verstärkte Beteiligung der Nutznießerinnen an der Planungs- und Umsetzungsphase von Projekten zu fördern, um ihren Zugang zu Arbeitsplätzen und Aufträgen sicherzustellen;

11. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, Kleinstunternehmen, neue Kleinbetriebe, Genossenschaften, erweiterte Märkte und andere Beschäftigungsmöglichkeiten zu fördern und zu stärken, gegebenenfalls insbesondere in ländlichen Gebieten den Übergang vom informellen zum formellen Sektor zu erleichtern, zielgruppenorientierte Programme zur Information von einkommensschwachen und armen Frauen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, über Möglichkeiten des Markt- und Technologiezugangs bereitzustellen sowie die Frauen bei der Nutzung dieser Möglichkeiten zu unterstützen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, unter anderem durch entsprechende Gesetze familien- und frauenfreundliche Arbeitsumgebungen zu fördern sowie dafür einzutreten, daß arbeitenden Müttern das Stillen erleichtert wird;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern mit Vorrang bei den Anstrengungen behilflich zu sein, die diese unternehmen, um unter anderem durch einen verstärkten Zugang der Frauen zu Gesundheitsfürsorge, Kapital, Bildung, Ausbildung und Technologie sowie durch ihre umfassende und gleichberechtigte Mitwirkung an der Entscheidungsfindung die volle und wirksame Teilhabe der Frauen an den Entscheidungen über Entwicklungsstrategien und deren Durchführung zu gewährleisten;

14. *legt* den multilateralen Gebern, den internationalen Finanzinstitutionen und den regionalen Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, Politiken zur Unterstützung einzelstaatlicher Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, daß Frauen, insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Faktor Geschlecht in ihren einzelstaatlichen Programmen zu berücksichtigen und diese Programme durchzuführen, insbesondere durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für operative Entwicklungsaktivitäten;

16. *fordert* das System der Vereinten Nationen *außerdem auf*, den Faktor Geschlecht in alle seine Programme und Politiken einzubeziehen, so auch in die integrierten Folgemaßnahmen zu den Konferenzen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 verabschiedeten einvernehmlichen

Schlußfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht⁸²;

17. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch weiterhin darauf hinzuwirken, daß bei der Unterstützung von einkommenschaffenden Tätigkeiten für Frauen, insbesondere Darlehensplänen, ein kohärenteres Konzept verfolgt wird;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Die Frau und die Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über die Auswirkungen der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozesse auf die Einbindung der Frau in die Entwicklung, über die Durchführung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zweck einer verstärkten Beteiligung der Frauen an einzelstaatlichen Entwicklungsprogrammen und über die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in die Programme und Politiken der Vereinten Nationen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/196. Erschließung der Humanressourcen zugunsten der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/105 vom 20. Dezember 1995, 48/205 vom 21. Dezember 1993, 46/143 vom 17. Dezember 1991 und 45/191 vom 21. Dezember 1990 sowie der einschlägigen Abschnitte der Agenda für Entwicklung⁸³,

in der Erwägung, daß der Mensch im Mittelpunkt des Strebens nach einer bestandfähigen Entwicklung steht und die Erschließung der Humanressourcen ein grundlegendes Mittel zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung ist, sowie unter nachdrücklichem Hinweis darauf, daß eine wirksame Erschließung der Humanressourcen die Fähigkeiten und Kompetenzen des Einzelnen stärken und ihm mehr Möglichkeiten zur Selbstentfaltung und zur Verwirklichung seiner Lebensvorstellungen bieten sollte, damit er sein volles menschliches Potential ausschöpfen kann,

sowie in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Erschließung der Humanressourcen in umfassende Strategien einzubinden, die den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigen, wobei den Bedürfnissen aller Menschen, insbesondere der Frauen und Mädchen, Rechnung zu tragen ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung

geeigneter Politiken für die Erschließung der Humanressourcen tragen und daß die internationale Gemeinschaft die Regierungen der Entwicklungsländer auch weiterhin bei ihren Bemühungen unterstützen muß, im Zuge der Verfolgung ihrer einzelstaatlichen Entwicklungsprogramme, -pläne und -strategien die Erschließung der Humanressourcen zu fördern,

sowie nachdrücklich darauf hinweisend, daß ein einzelstaatliches und internationales wirtschaftliches Umfeld notwendig ist, das im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen die Erschließung der Humanressourcen in Entwicklungsländern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung fördert,

in der Erkenntnis, daß Wirtschaftsreformen und Strukturadaptierungsprogramme den Ländern, die sie durchführen, zum Nutzen gereichen sollen, daß sie es allerdings den Regierungen erschweren können, die Erschließung der Humanressourcen durch geeignete Politiken zu fördern und daß es daher notwendig ist, in diese Programme auch künftig Maßnahmen einzuarbeiten, durch die diese Auswirkungen gemildert werden,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Süd-Süd-Zusammenarbeit bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen um die Erschließung der Humanressourcen zukommt,

betonend, daß die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Hilfe, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, bei der Förderung der Erschließung ihrer Humanressourcen, insbesondere der schwächsten Gesellschaftsgruppen, gewähren, weiterhin koordinieren und aufeinander abstimmen müssen, und daß die Vereinten Nationen der Erschließung der Humanressourcen in den Entwicklungsländern auch künftig Vorrang einräumen müssen,

in Anerkennung der Wichtigkeit, die der menschlichen Komponente der Entwicklung in den Erklärungen und Aktionsprogrammen aller seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen beigemessen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁴;

2. *betont*, daß bei der Erschließung der Humanressourcen ein umfassendes, wohldurchdachtes, integriertes Gesamtkonzept gewählt werden soll, das den Faktor Geschlecht durchgängig berücksichtigt und den Bedürfnissen aller Menschen Rechnung trägt und das so wichtige Bereiche umfaßt wie Bevölkerung, Gesundheit, Ernährung, Wasser, Hygiene, Wohnungswesen, Kommunikation, Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Technologie, und das die Notwendigkeit berücksichtigt, mehr Arbeitsplätze zu schaffen in einem Umfeld, das politische Freiheit, die Mitsprache der Bevölkerung, die Achtung vor den Menschenrechten sowie

⁸² Siehe A/52/3, Kap. IV.A, Ziffer 4. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*.

⁸³ Resolution 51/240, Anlage.

⁸⁴ A/52/540.

Gerechtigkeit und Billigkeit gewährleistet, allesamt Dinge, auf die es ankommt, wenn der Mensch besser befähigt werden soll, sich der Herausforderung der Entwicklung zu stellen;

3. *ermutigt* alle Länder, die notwendigen grundsatzpolitischen Maßnahmen zur Erschließung ihrer Humanressourcen durch Bildung und Ausbildung durchzuführen und sich soweit wie möglich darum zu bemühen, die Aufnahmebereitschaft für technologische Innovationen, insbesondere auf dem Gebiet der Informationstechnologie, zu verbessern;

4. *betont*, daß sichergestellt werden muß, daß die Frauen an der Ausarbeitung und Umsetzung von einzelstaatlichen Politiken zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen voll teilhaben;

5. *anerkennt* die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Erschließung ihrer Humanressourcen und betont in diesem Zusammenhang, daß eine internationale Zusammenarbeit notwendig ist, um weitere Fortschritte bei der Erschließung der Humanressourcen zu erzielen, und daß konzentrierte Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, bei ihren Bemühungen um die Erschließung ihrer Humanressourcen zu unterstützen;

6. *ermutigt* alle Länder, bei der Verabschiedung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich der Erschließung der Humanressourcen, insbesondere in ihren einzelstaatlichen Haushalten, Vorrang einzuräumen;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die Erschließung der Humanressourcen und der Aufbau von Institutionen durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit gefördert werden können, und fordert die Länder auf, zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

8. *bittet* die internationalen Organisationen, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, auch künftig der Unterstützung der Ziele der Erschließung der Humanressourcen und ihrer Einbeziehung in ihre Politiken, Programme und Tätigkeiten Vorrang einzuräumen;

9. *betont*, daß die Strukturanpassungsprogramme auch die Ziele der sozialen Entwicklung unterstützen sollten, insbesondere die Beseitigung der Armut, die Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und die Verbesserung der sozialen Integration, wobei der Verfolgung einer soliden Wirtschaftspolitik gebührend Rechnung zu tragen ist;

10. *fordert* die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Einklang mit ihren Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten ihre Aktivitäten zur Unterstützung einzelstaatlicher und regionaler Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen und des Aufbaus von Kapazitäten sowohl untereinander als auch mit anderen Entwicklungspartnern wirksam zu koordinieren und den Einfluß ihrer Entwicklungsaktivitäten auf die Erschließung der Humanressourcen zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts an die vierundfünfzigste Tagung der Generalver-

sammlung die Effektivität des Beitrags zu beurteilen, den das System der Vereinten Nationen mittels seiner operativen Aktivitäten zur Förderung der Erschließung der Humanressourcen leistet, sowie Empfehlungen zur weiteren Verbesserung der Effizienz und Effektivität dieses Beitrags zur Erschließung der Humanressourcen abzugeben und dabei auf neue Möglichkeiten zur Verstärkung der Wirkungskraft dieser Aktivitäten hinzuweisen;

12. *beschließt*, unter dem Tagesordnungspunkt "Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" einen Unterpunkt mit dem Titel "Erschließung der Humanressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/197. Kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, in der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat, ihre Resolution 46/158 vom 19. Dezember 1991, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Einsetzung einer unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung zusammenzuarbeiten, und erklärt hat, daß sie erwarte, daß die Weltkommission der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren abschließenden Bericht spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen werde, sowie auf ihre Resolution 51/179 vom 16. Dezember 1996 über den Bericht der Weltkommission,

feststellend, daß sich die öffentliche Meinung in der ganzen Welt sowie die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen weitaus stärker der Notwendigkeit bewußt sind, die kulturelle Dimension in den gesamten Entwicklungsprozeß einzubeziehen,

in der Erkenntnis, daß sich dieses Bewußtsein der maßgeblichen Bedeutung der Kultur nichtsdestoweniger in unzureichendem Maße in der Entwicklungspolitik und -praxis widerspiegelt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten, der Organe der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen an der Durchführung von Projekten auf einzelstaatlicher, regionaler und interregionaler Ebene, die die Ziele der Dekade fördern sollen, sowie an der Arbeit der Weltkommission und den Folgemaßnahmen dazu,

Kenntnis nehmend von der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der nichtgebundenen Länder⁸⁵,

⁸⁵ Siehe A/52/432.

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die im Zeitraum 1994-1997 erzielten Fortschritte der Weltdekade für kulturelle Entwicklung⁸⁶;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen,

a) dafür zu sorgen, daß sich die im Rahmen der Weltdekade und der Tätigkeit der Weltkommission für Kultur und Entwicklung gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen und dadurch ausgelösten Impulse in allen ihren Entwicklungsstrategien entsprechend widerspiegeln;

b) der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ihre Stellungnahmen zum Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung mit dem Titel *Our Creative Diversity*⁸⁷ (Unsere schöpferische Vielfalt) vorzulegen;

c) unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Werte und Identität ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte zu verstärken und so eine bestandfähige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;

3. *unterstreicht*, wie wichtig die Frage der Wechselwirkung zwischen Kultur und Entwicklung ist, und legt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahe, dieser Frage im Rahmen ihrer Tätigkeit Vorrang einzuräumen;

4. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, weiter ihre Aufgabe wahrzunehmen, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im gesamten System der Vereinten Nationen den entscheidenden Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung stärker bewußt zu machen;

5. *begrüßt* die Einberufung einer zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zugunsten der Entwicklung, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 1998 in Stockholm veranstaltet wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung der internationalen Entwicklungsstrategie für die nächste Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen darin auch Empfehlungen im Hinblick auf die Einbindung der kulturellen Dimension in Entwicklungsaktivitäten aufzunehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Ergebnisse der Konferenz von Stockholm in seinen Bericht über die Durchführung dieser Resolution, den er der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorlegen wird, aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/198. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/188 vom 22. Dezember 1992, 48/191 vom 21. Dezember 1993, 49/234 vom 23. Dezember 1994, 50/112 vom 20. Dezember 1995, 51/180 vom 16. Dezember 1996 und 51/238 vom 17. Juni 1997,

mit Befriedigung feststellend, daß eine große Anzahl von Staaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁸⁸ ratifiziert haben, und mit der Aufforderung an die anderen Staaten, in dieser Hinsicht entsprechende Maßnahmen zu treffen,

feststellend, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens im Einklang mit den Ziffern 4 und 5 ihrer Resolution 51/180 vom 29. September bis 10. Oktober 1997 in Rom abgehalten wurde und daß daran einhundertundzwei Vertragsparteien und eine große Anzahl von Beobachtern von Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen teilgenommen haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Italiens für die großzügige Ausrichtung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und an die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen,

in Anerkennung des Beitrags, den das vorläufige Sekretariat des Übereinkommens im Rahmen der ehemaligen Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zu dem Prozeß des Übereinkommens geleistet hat, sowie der Unterstützung, die dem vorläufigen Sekretariat von allen bilateralen und multilateralen Stellen, die Beiträge zur Verfügung gestellt haben, namentlich auch von regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, gewährt worden ist,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die der Einleitung von nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogrammen in der Übergangsphase des Übereinkommens in Antwort auf die Resolution über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas⁸⁹ gewährt wird, sowie der Unterstützung, die den Interimsaktivitäten gewährt wird, die von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden,

⁸⁶ A/52/382.

⁸⁷ Paris, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, 1996.

⁸⁸ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁸⁹ Ebd., Anlage III, Resolution 5/1.

im Hinblick auf das Angebot des Generalsekretärs, im Rahmen einer institutionellen Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen Verwaltungs- und Unterstützungsvorkehrungen zu treffen,

Kenntnis davon nehmend, daß die Konferenz der Vertragsparteien aufgrund des Angebots des Generalsekretärs beschlossen hat⁹⁰, daß das Sekretariat des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sein wird, ohne jedoch voll in das Arbeitsprogramm und die Managementstruktur einer bestimmten Hauptabteilung oder eines bestimmten Programms integriert zu sein,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien, ihrer Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens⁹¹, die von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung verabschiedet wurden und worin unter anderem der Generalsekretär ersucht wird, am 1. Januar 1999 Treuhandfonds (allgemeine, zusätzliche und Sonderfonds) für die Zwecke des Übereinkommens einzurichten, die vom Leiter des Sekretariats des Übereinkommens im Einklang mit den entsprechenden Finanzvorschriften und gemäß den ihm ordnungsgemäß übertragenen Befugnissen zu verwalten sind,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung beschlossen hat⁹², die Generalversammlung zu ersuchen, in Anbetracht der institutionellen Verbindung des Sekretariats des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und der großen Anzahl von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu beschließen, für die Dauer der oben genannten institutionellen Verbindung die mit den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane verbundenen Konferenzbetreuungskosten aus dem ordentlichen Programmhaushalt der Vereinten Nationen zu finanzieren,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über seine vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York abgehaltene zehnte Tagung⁹³ und seine vom 18. bis 22. August 1997 in Genf abgehaltene wiederaufgenommene zehnte Tagung⁹⁴ sowie von dem Bericht der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung⁹⁵,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/180 der Generalversammlung⁹⁶, insbesondere Ziffer 15,

1. *billigt* die vom Generalsekretär angebotene und von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf

ihrer ersten Tagung⁹⁰ beschlossene institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und den Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2000 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, wie diese institutionelle Verbindung, einschließlich der Finanzierungsregelungen, funktioniert, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die die Generalversammlung und die Konferenz für wünschenswert erachten, und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

3. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Konferenz der Vertragsparteien beschlossen hat, das Angebot der Regierung Deutschlands anzunehmen, das Sekretariat des Übereinkommens in Bonn anzusiedeln⁹⁷, und dankt der künftigen Gastregierung für die im Hinblick auf die Übersiedlung des Sekretariats des Übereinkommens und seine wirksame Aufgabenwahrnehmung angebotene Unterstützung;

4. *dankt* der Regierung der Schweiz, die das vorläufige Sekretariat aufgenommen hat, sowie der Regierung Kanadas und der Regierung Spaniens, die angeboten hatten, das Sekretariat des Übereinkommens aufzunehmen, und bittet sie, das ständige Sekretariat auch künftig zu unterstützen und zur Durchführung des Übereinkommens beizutragen;

5. *begrüßt es*, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung als Rahmenstruktur des Globalen Mechanismus bestimmt hat, und bittet im Einklang mit dem Beschluß der Konferenz⁹⁸ den Fonds als die federführende Organisation, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Weltbank voll zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung, die der Präsident der Konferenz der Vertragsparteien zum Abschluß der ersten Tagung abgegeben hat, und bittet in diesem Zusammenhang die Konferenz, die Ausarbeitung einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern zu erleichtern, die auf der zweiten Tagung der Konferenz im Jahr 1998 im Einklang mit den Gesamt- und Einzelzielen des Übereinkommens beginnen soll, mit dem Ziel, den endgültigen Wortlaut der Anlage möglichst bald fertigzustellen;

7. *fordert* die Regierungen und alle interessierten Organisationen, namentlich auch die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, *nachdrücklich auf*, unverzüglich diejenigen freiwilligen Beiträge zu entrichten, die notwendig sind, damit der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 aufnehmen kann;

⁹⁰ ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 3/COP.1.

⁹¹ Ebd., Beschluß 2/COP.1.

⁹² Ebd., Beschluß 4/COP.1.

⁹³ A/52/82, Anhang.

⁹⁴ A/52/82/Add.1, Anhang.

⁹⁵ ICCD/COP(1)/11 und Add.1.

⁹⁶ A/52/549.

⁹⁷ ICCD/COP(1)/Add.1, Beschluß 5/COP.1.

⁹⁸ Ebd., Beschluß 24/COP.1.

8. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten Beschlusses⁹⁹

a) das mit Resolution 47/188 eingerichtete vorläufige Sekretariat zu ermächtigen, als Sekretariat für den Übergangszeitraum nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu fungieren, bis das von der Konferenz eingesetzte ständige Sekretariat seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnimmt;

b) die im laufenden Programmhaushaltsplan vorgesehenen Regelungen beizubehalten, damit das vorläufige Sekretariat das Übereinkommen unterstützen kann, bis das ständige Sekretariat seine Tätigkeit am 1. Januar 1999 aufnimmt, und die Regelungen betreffend außerplanmäßige Mittel beizubehalten;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die an den gemäß Resolution 47/188 eingerichteten Treuhandfonds entrichtet wurden, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um das vorläufige Sekretariat und die Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane im Übergangszeitraum nach der ersten Tagung der Konferenz zu unterstützen;

10. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die an den gemäß Resolution 47/188 eingerichteten freiwilligen Sonderfonds entrichtet wurden, um den von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Ländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen der Entwicklungsländer zu helfen, voll und wirksam an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere Organisationen, auch während des Übergangszeitraums nach der ersten Tagung der Konferenz großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhandfonds und den freiwilligen Sonderfonds, die gemäß Resolution 47/188 eingerichtet wurden, am 31. Dezember 1998 aufzulösen und den per 31. Dezember 1998 in dem Treuhandfonds beziehungsweise dem freiwilligen Sonderfonds vorhandenen Saldo an den gemäß Ziffer 9 der Finanzordnung⁹¹ einzurichtenden zusätzlichen Fonds und den gemäß Ziffer 10 der Finanzordnung einzurichtenden Sonderfonds zu übertragen;

12. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, während des Übergangszeitraums nach der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien weiterhin großzügige Beiträge an die beiden genannten Fonds für außerplanmäßige Mittel zu entrichten;

13. *fordert* alle Länder, die noch nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, *auf*, geeignete Maßnahmen zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung des Übereinkommens beziehungsweise zum Beitritt dazu zu ergreifen;

14. *betont*, daß es notwendig ist, die vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens so bald wie möglich voranzubringen, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen der betroffenen Länder auf, die Ausarbeitung nationaler, subregionaler und regionaler Aktionsprogramme vorrangig zu beschleunigen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder, und das System der Vereinten Nationen auf und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen, die die betroffenen Entwicklungsländer in diesem Prozeß unternehmen, durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und anderen Formen der Hilfe im Einklang mit den einschlägigen Artikeln des Übereinkommens und den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsstaaten zu unterstützen;

15. *fordert* alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *nachdrücklich auf*, ab dem 1. Januar 1999 im ersten Monat eines jeden Jahres pünktlich und in voller Höhe die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane des ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

16. *fordert* alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, an die vom Generalsekretär am 1. Januar 1999 gemäß den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien zu errichtenden Treuhandfonds (allgemeiner Fonds, zusätzlicher Fonds und Sonderfonds) großzügige Beiträge zu entrichten, um die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aktivitäten zu ermöglichen und Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten unter den von Wüstenbildung und/oder Dürre betroffenen Ländern, vor allem in Afrika, sowie einigen Vertretern der nichtstaatlichen Organisationen dieser Länder die Teilnahme an den Tagungen der Konferenz und ihrer Nebenorgane zu erleichtern;

17. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 unter Berücksichtigung des entsprechenden Ersuchens der Konferenz die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen;

18. *nimmt Kenntnis* von der im Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/180 der Generalversammlung⁹⁶ dargelegten Übergangsregelung für die verwaltungstechnische Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des Berichts der Konferenz der Vertragsparteien über ihre erste Tagung⁹⁵, welche die Einrichtung und Übersiedlung des Sekretariats des Übereinkommens erleichtern und ihm helfen soll, anfängliche Finanz- und Personal-

⁹⁹ Ebd., Beschluß 6/COP.1.

probleme zu bewältigen, die in diesem Zusammenhang auftreten könnten;

19. *begrüßt mit Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Senegals, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar auszurichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, multilateralen und bilateralen Finanzinstitutionen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor zu Kenntnis zu bringen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/199. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/115 vom 20. Dezember 1995 und 51/184 vom 16. Dezember 1996 und andere einschlägige Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

mit Befriedigung feststellend, daß die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁰⁰ ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung Japans für die Ausrichtung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen,

den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Klimaänderungen *mit Interesse entgegensehend*,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen betreffend die Ergebnisse der Tagung der Vertragsparteien, die aufgrund der in Ziffer 6 der Resolution 51/184 enthaltenen Bitte der Generalversammlung ausgearbeitet wurde,

mit Bedauern feststellend, daß der Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 50/115 und 51/184 nicht rechtzeitig vorgelegt wurde,

1. *begrüßt* die Einberufung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Kioto (Japan) vom 1. bis 10. Dezember 1997;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sich um einen erfolgreichen Abschluß des aus dem Mandat von Berlin¹⁰¹ hervorgegangenen Prozesses zu bemühen;

3. *nimmt Kenntnis* von der zur Zeit laufenden Überprüfung der administrativen Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die im Rahmen der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen für den Zweijahreszeitraum 1996/1997 getroffen wurden¹⁰², sowie von den Regelungen, die für die Bereitstellung von Konferenzdiensten für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane im Zweijahreszeitraum 1996/1997 getroffen wurden¹⁰³, wie in Ziffer 10 ihrer Resolution 50/115 und in Ziffer 3 ihrer Resolution 51/184 erbeten;

4. *beschließt*, die Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die hinsichtlich der administrativen Unterstützung des Sekretariats des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 getroffen wurden¹⁰⁴, beizubehalten und dabei zu prüfen, wie die institutionelle Verbindung, die sie in ihrer Resolution 50/115 und erneut in ihrer Resolution 51/184 gefordert hat, funktioniert;

5. *beschließt außerdem*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, die Konferenzbetreuungsdienste für die Dauer von acht Wochen erfordern¹⁰⁵;

6. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung, nach Vorlage der Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁰¹ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

¹⁰² A/51/484, Ziffern 14-18.

¹⁰³ Ebd., Ziffer 9.

¹⁰⁴ A/52/667, Ziffern 4-8.

¹⁰⁵ Ebd., Ziffer 10.

¹⁰⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

52/200. Internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 50/117 A und B vom 20. Dezember 1995 und 51/185 vom 16. Dezember 1996 sowie die Resolution 1996/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

unter Berücksichtigung dessen, daß das El-Niño-Southern-Oscillation-Phänomen, allgemein unter der Bezeichnung "El Niño" bekannt, in mehreren Regionen der Welt akute Auswirkungen gehabt hat, die in den Küstenländern des Pazifischen Ozeans besonders schwerwiegend waren und besonders häufig auftraten,

feststellend, daß El Niño ein zyklisch auftretendes Phänomen ist, das katastrophale Auswirkungen gehabt und gewaltige materielle, wirtschaftliche und ökologische Verluste und Verluste an Menschenleben verursacht hat, wobei die Küstenländer des Pazifischen Ozeans, insbesondere die Entwicklungsländer, besonders davon betroffen waren,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Auswirkungen, die El Niño auf das Weltklima haben kann, wie anomale Dürren und Regenfälle in der ganzen Welt, die in mehreren Regionen zu jahrelanger Nahrungsmittelknappheit und Hungersnot führen und Auswirkungen auf die weltweite Nahrungsmittelversorgung haben können,

unter Berücksichtigung dessen, daß die großen El-Niño-Ereignisse in diesem Jahrhundert in ziemlich regelmäßigen Abständen aufgetreten sind und daß ihnen häufig eine Reihe von klar erkennbaren Warnsignalen vorangeht, die bei einem entsprechenden Ausbau und Austausch von Daten und Informationen bei der Modellbildung und Vorhersage des Wiederauftretens des El-Niño-Phänomens behilflich sein und die betroffenen Länder besser in die Lage versetzen könnten, die schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieses Phänomens zu mildern,

in Anerkennung dessen, daß auf internationaler und einzelstaatlicher Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um zu einem besseren wissenschaftlichen Verständnis des Ursprungs des El-Niño-Phänomens zu gelangen,

der Auffassung, daß die von den betroffenen Ländern auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Anstrengungen in Anbetracht der Größenordnung dieser Naturkatastrophe unzureichend waren und daß daher internationale Zusammenarbeit und Solidarität, insbesondere auf dem Gebiet des Aufbaus von Kapazitäten, unerlässlich sind,

erneut erklärend, daß die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine bestandfähige Entwicklung sowie der nationalen Entwicklungspläne der gefährdeten Länder und Gemeinwesen bildet,

1. *bittet* die Staaten, in die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Programme für eine bestandfähige Entwicklung Strategien zur Verhütung, Milderung und Beseitigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden aufzunehmen;

2. *fordert* die Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle an der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung mitwirkenden Stellen *auf*, sich aktiv an der finanziellen und fachlichen Unterstützung von im Rahmen der Dekade durchgeführten Aktivitäten, namentlich auch soweit sie die internationale Zusammenarbeit zur Verminderung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens betreffen, zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade¹⁰⁶ sicherzustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen¹⁰⁷ in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt wird;

3. *spricht* den betroffenen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die Auswirkungen von El Niño zu vermindern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Dekade die Ausarbeitung einer international abgestimmten umfassenden Strategie zur kohärenten Vorbeugung, Milderung und Beseitigung der durch das El-Niño-Phänomen verursachten Schäden zu erleichtern, namentlich auch die Ausarbeitung langfristiger Strategien, die dem Bedarf an technischer Zusammenarbeit, finanzieller Unterstützung, dem Transfer geeigneter Technologien und der Verbreitung der vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse gebührend Rechnung tragen, als Teil der im Rahmen der Dekade durchgeführten Aktivitäten, des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade und der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und ihres Aktionsplans, und dabei die sachdienlichen Teile des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁸ zu berücksichtigen;

5. *fordert* das Sekretariat der Dekade *auf*, auch weiterhin ein konzertiertes internationales Vorgehen zur Verbesserung der Frühwarnkapazitäten bei Naturkatastrophen und ähnlichen Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, unter besonderer Berücksichtigung von El Niño¹⁰⁹, zu erleichtern;

6. *begrüßt* die Einsetzung der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für El Niño, die gemeinschaftlich zur Vorbeugung und Milderung von mit dem El-Niño-Phänomen zu-

¹⁰⁶ Siehe Resolution 44/236, Anlage.

¹⁰⁷ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁹ Siehe die Resolutionen 51/185, 49/22 B und 50/117 B.

sammenhängenden Naturkatastrophen und zur Schaffung einer entsprechenden Katastrophenbereitschaft tätig sein soll;

7. *fordert* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Zwischenstaatliche ozeanographische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Weltorganisation für Meteorologie, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den Internationalen Rat wissenschaftlicher Vereinigungen und das Weltklimaforschungsprogramm, *auf*, im Rahmen der Dekade auch weiterhin zu einer umfassenden Analyse und Untersuchung des El-Niño-Phänomens beizutragen und ihre Zusammenarbeit mit den von diesem Phänomen betroffenen Regionen, insbesondere den Entwicklungsländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenländern zu verstärken;

8. *bittet* die Staaten, die Verbundsysteme für die ozeanographische und terrestrische Beobachtung zu unterstützen, deren Aufgabe es ist, die mit dem El-Niño-Phänomen zusammenhängenden Klima-anomalien zu beobachten, zu beschreiben und vorherzusagen;

9. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und alle an der Dekade mitwirkenden Stellen, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Hilfe, namentlich auch beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zu gewähren, mit dem Ziel, globale und regionale Beobachtungssysteme und Forschungsarbeiten, insbesondere die Verbreitung von Daten über El Niño, zu unterstützen, um den schädlichen Auswirkungen dieses Phänomens vorzubeugen, diese zu mildern und zu beseitigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Kontext der Ziffer 4 dieser Resolution und im Rahmen der dem Sekretariat der Dekade zur Verfügung stehenden Mittel für eine zwischenstaatliche Tagung von Sachverständigen, namentlich auch von Vertretern von Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Untersuchung und Analyse von El Niño befassen, einzusetzen, um den Austausch von Informationen und einzelstaatlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Überwachung des Phänomens sowie von Strategien zur Verminderung seiner Auswirkungen zu erleichtern und der Tagung die Berichte von Regionaltagungen und -symposien, die sich gezielt mit diesem Phänomen befassen, zur Verfügung zu stellen;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das El-Niño-Phänomen und seine Folgen zum Bestandteil der laufenden Aktivitäten der Dekade zu machen, um die Wirksamkeit von Frühwarnsystemen im Hinblick auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erhöhen und die internationale Koordination dieser Systeme zu verbessern;

12. *empfiehlt*, langfristig angelegte Programme zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Naturkatastrophen, namentlich auch von El Niño hervorgerufene und

ähnliche Katastrophen mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, in die umfassenden nationalen Katastrophenbewältigungsprogramme einzubeziehen, die schwerpunktmäßig auf vorbeugende Strategien zur Risikominderung ausgerichtet sind, und diese zu einem festen Bestandteil der Programme zu machen, die die Vereinten Nationen zugunsten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung durchführen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Rahmen der Aussprache über die Durchführung der Dekade unter dem Tagesordnungspunkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Vorschläge dazu enthält, wie die Vorbeugung, Milderung und Beseitigung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens in die Ausarbeitung der Strategie zur Katastrophenvorbeugung für das einundzwanzigste Jahrhundert einbezogen werden kann.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/201. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/182 vom 16. Dezember 1996 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und andere einschlägige Resolutionen, die mit dem Übereinkommen zusammenhängen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹¹⁰,

ferner unter Hinweis auf die Agenda 21¹¹¹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt¹¹²,

zutiefst besorgt darüber, daß der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

betonend, daß das Übereinkommen in Anbetracht seiner drei Ziele ein wichtiges Instrument zur Herbeiführung einer

¹¹⁰ Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992.

¹¹¹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹¹² Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12 (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).

bestandfähigen Entwicklung und zur Förderung des in dem Übereinkommen und in den Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens niedergelegten Ökosystemkonzepts ist,

ermutigt von der im Rahmen des Übereinkommens bisher geleisteten Arbeit,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung der Slowakei, die vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 4. bis 15. Mai 1998 in Preßburg auszurichten,

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 4. bis 15. November 1996 in Buenos Aires abgehaltenen dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem im Einklang mit Resolution 51/182 vorgelegten Tagungsbericht¹¹³ enthalten sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens zu ergreifen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien über die Erhaltung und bestandfähige Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft und dem darin enthaltenen Arbeitsprogramm¹¹⁴ sowie von der Ausarbeitung eines gezielten Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt der Wälder¹¹⁵;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten und von der bisherigen internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens, von dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien sowie unter anderem von der Initiative zur Abhaltung von Arbeitsseminaren, namentlich des Arbeitsseminars über traditionelles Wissen und biologische Vielfalt¹¹⁶, und von der wichtigen Arbeit, die von den Nebenorganen des Übereinkommens geleistet wird;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von den Arbeiten der vom 13. bis 17. Oktober 1997 am Amtssitz des Sekretariats des Übereinkommens in Montreal (Kanada) abgehaltenen dritten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit und bekräftigt erneut, wie wichtig diese Verhandlungen für die Ausarbeitung eines Protokolls über biologische Sicherheit sind;

5. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies baldmöglichst zu tun;

6. *erkennt an*, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens übereingekommen sind, im Einklang mit Artikel 20 des Übereinkommens zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung des Übereinkommens bereitzustellen, und fordert alle Finanzierungsinstitutionen, namentlich bilaterale und multilaterale Geber sowie regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, nachdrücklich auf, bei der Umsetzung des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien¹¹⁷ mit dem Sekretariat des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

7. *würdigt erneut* die wichtige Arbeit, die zur Zeit im Rahmen des Übereinkommens geleistet wird, um die Zusammenarbeit mit der Kommission für bestandfähige Entwicklung und mit anderen mit Fragen der biologischen Vielfalt zusammenhängenden Übereinkommen zu verstärken;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß das Übereinkommen auf allen Ebenen umgesetzt wird, namentlich durch die Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Strategien, Pläne und Programme;

9. *nimmt davon Kenntnis*, daß die ersten, in Artikel 26 des Übereinkommens vorgesehenen einzelstaatlichen Berichte der Vertragsstaaten des Übereinkommens dem Sekretariat des Übereinkommens bis spätestens 1. Januar 1998 vorgelegt werden müssen¹¹⁸, wie in dem Beschluß der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien¹¹⁹ festgelegt, fordert die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auf, diese Verpflichtung so bald wie möglich zu erfüllen, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern bei der Erfüllung dieser Verpflichtung behilflich zu sein;

10. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Verwaltungsvereinbarungen im Hinblick auf die jeweilige Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beziehungsweise des Sekretariats des Übereinkommens in Personal- und Finanzfragen präzisiert wurden, wie im einzelnen in den am 30. Juni 1997 unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt dargelegt;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, im Einklang mit dem Beschluß der Konferenz der Vertragsparteien über die für den Treuhandfonds des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erforderlichen Beiträge¹²⁰ etwaige Rückstände unverzüglich zu begleichen und ihre Beiträge pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, damit die kontinuierliche Liquidität gesichert ist, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der

¹¹³ Siehe A/52/441.

¹¹⁴ Ebd., Anhang II, Beschluß III/11.

¹¹⁵ Ebd., Beschluß III/12.

¹¹⁶ Ebd., Beschluß III/14.

¹¹⁷ Ebd., Beschluß III/6.

¹¹⁸ Ebd., Beschluß III/9.

¹¹⁹ Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluß II/17.

¹²⁰ Siehe A/52/441, Anhang II, Beschluß III/24.

Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

12. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung über die Ergebnisse künftiger Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/202. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/116 vom 20. Dezember 1995 und 51/183 vom 16. Dezember 1996 im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der vom 25. April bis 6. Mai 1994 in Bridgetown (Barbados) abgehaltenen Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

davon überzeugt, daß die kleinen Inselentwicklungsländer für die möglichen Auswirkungen weltweiter Klimaänderungen und des Ansteigens des Meeresspiegels besonders anfällig sind und daß tropische Stürme, das El-Niño-Phänomen und Dürre auf einigen Inseln zu Überschwemmungen geführt und ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen, ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur, ihren menschlichen Siedlungen und ihren kulturellen Werten schwere Ressourcenverluste zugefügt haben,

in Bekräftigung des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²¹, das von der Generalversammlung auf ihrer vom 23. bis 28. Juni 1997 abgehaltenen neunzehnten Sondertagung verabschiedet wurde, sowie der Resolution 5/1, die von der Kommission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer vom 7. bis 25. April 1997 abgehaltenen fünften Tagung verabschiedet wurde¹²²,

sowie in Bekräftigung des auf ihrer neunzehnten Sondertagung gefaßten Beschlusses¹²³, vor ihrer vierundfünfzigsten Tagung eine zweitägige Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁴ einzuberufen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁵ und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹²⁴ ergriffen hat;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß den Resolutionen 49/122 vom 19. Dezember 1994 und 51/183 der Generalversammlung zur Neugliederung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer innerhalb der genannten Hauptabteilung ergriffen hat, sowie seinen Vorschlag, die Gruppe entsprechend zu verstärken¹²⁶;

3. *weiß* die Unterstützung zu *schätzen*, die die Kommission für bestandfähige Entwicklung der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit Resolution 49/122 und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und begrüßt das von der Versammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für bestandfähige Entwicklung (1998-2002)¹²⁷, dem zufolge die Kommission unter anderem die noch ausstehenden Kapitel des Aktionsprogramms überprüfen wird;

4. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, zur Teilnahme an der zweitägigen Sondertagung zur Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms für Barbados und an den Vorbereitungstreffen für diese Tagung als Beobachter einzuladen;

5. *begrüßt* die Fortschritte, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 erzielt hat, bittet das Programm, alle Bestimmungen des als SIDSTAP bekannten Programms für technische Hilfe und des als SIDSNET bekannten Informationsnetzes für die kleinen Inselentwicklungsländer auch künftig umzusetzen, und begrüßt die Anstrengungen, die die kleinen Inselentwicklungsländer auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen haben, dank derer mit der Durchführung der beiden Programme begonnen werden konnte;

6. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Regionalkommissionen und -organisationen zur Unterstützung von Aktivitäten ergriffen haben, die mit den Ergebnissen der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zusammenhängen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auch künftig stärker in der Lage ist, im Einklang mit ihrem Mandat diejenigen Forschungsarbeiten und Analysen durchzuführen, die als Ergänzung zu der Arbeit der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsprogramms

¹²¹ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 9 (E/1997/29)*, Kap. I.

¹²³ Resolution S-19/2, Anlage, Ziffer 71.

¹²⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁵ A/52/319.

¹²⁶ Ebd., Ziffer 20.

¹²⁷ Resolution S-19/2, Anlage, Anhang.

erforderlich sind, und stellt in dieser Hinsicht mit Genugtuung fest, daß das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder sowie die Binnen- und Inselentwicklungsländer im Anschluß an die jüngste Neugliederung der Konferenz gestärkt wurde, wie aus dem genannten Bericht des Generalsekretärs hervorgeht¹²⁶;

8. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms für Barbados notwendig sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Durchführungsmittel bereitgestellt werden, damit die auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen erfüllt und die dort abgegebenen Empfehlungen und dort beschlossenen Modalitäten für die vollständige Überprüfung des Aktionsprogramms umgesetzt werden;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Modalitäten, die von der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen festgelegt wurden, um Mittel für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms zu beschaffen, namentlich technische Kapazitäten zugunsten der kleinen Inselentwicklungsländer, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 51/183 und 51/185 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 voll durchzuführen;

10. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geber *auf*, ausreichende finanzielle Mittel zu mobilisieren und so die Anstrengungen zu ergänzen, die die kleinen Inselentwicklungsländer auf nationaler und regionaler Ebene unternehmen, um die in Ziffer 5 genannten Programme durchzuführen, und namentlich den bestehenden regionalen und subregionalen Institutionen Unterstützung zu gewähren;

11. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Veranstaltung eines Treffens zwischen den Vertretern der kleinen Inselentwicklungsländer und potentiellen bilateralen und multilateralen Gebern ergriffen hat, und betont, daß die kleinen Inselentwicklungsländer und die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter zusammenarbeiten müssen, um die Erstellung von Projektdossiers zu erleichtern¹²⁸;

12. *ersucht* das Sekretariat der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung, sich in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft verstärkt für Koordinierungsaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen einzusetzen und die nationalen und regionalen Partnerschaften zu stärken, mit dem Ziel, eine Katastrophenvorbeugungsstrategie für das einundzwanzigste Jahrhundert¹²⁹ auszuarbeiten, die im Einklang mit Resolution 51/183 dem Bedarf

der kleinen Inselentwicklungsländer an Kapazitäten und Maßnahmen zur wirksamen Katastrophenvorbeugung Rechnung trägt;

13. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich auf das drohende Ansteigen des Meeresspiegels infolge der in die Atmosphäre emittierten Treibhausgase einzustellen;

14. *begrüßt* die von der Globalen Umweltfazilität im Einklang mit ihrer operativen Strategie durchgeführten Maßnahmen und bittet sie, die Ziele des Aktionsprogramms für Barbados im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁰ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹³¹ sowie den Beschlüssen ihres Rates weiter zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen bei der Ausarbeitung eines Gefährdungsindex erzielt wurden, und bittet alle in Betracht kommenden Akteure, die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten auch künftig nach Bedarf bei der Verfeinerung des Index zu unterstützen¹³²;

16. *bittet* die Kommission für bestandfähige Entwicklung, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Weltorganisation für Tourismus, zusammen mit den nationalen, regionalen und subregionalen Tourismusorganisationen der kleinen Inselentwicklungsländer unverzüglich Strategien auszuarbeiten, um auch künftig die Entwicklung eines umweltverträglichen Tourismus zu erleichtern und so einen wesentlichen Beitrag zu einem handlungsorientierten internationalen Arbeitsprogramm für einen umweltverträglichen Tourismus zu leisten;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution und der Ziffer 10 der Versammlungsresolution 50/116 vom 20. Dezember 1995 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹²⁸ A/52/319, Ziffern 8-10.

¹²⁹ Ebd., Ziffer 14.

¹³⁰ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

¹³¹ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

¹³² A/52/319, Ziffern 3-7.

52/203. Operative Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995 und 50/227 vom 24. Mai 1996 sowie die Resolution 1997/59 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1997 und andere einschlägige Resolutionen,

erneut erklärend, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die entscheidende und einzigartige Funktion haben, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen, und daß die Fonds und Programme wichtige Instrumente zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sind,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung nach Kapitel IX der Charta der Vereinten Nationen die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, sowie daran, daß die Aufgaben und Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialrats in den Kapiteln IX und X der Charta festgelegt sind und in den einschlägigen Versammlungsresolutionen, namentlich den Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991 und 48/162 vom 20. Dezember 1993, weiter ausgeführt wurden, in denen die Beziehungen zwischen der Versammlung, dem Rat und den Exekutivräten der Fonds und Programme, insbesondere die Funktion des Rates im Hinblick auf die Gesamtleitung und -koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, festgelegt werden,

betonend, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollten, flexibel auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

in der Erwägung, daß die jeweiligen Mandate und die Bereiche, in denen sich die Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ergänzen, sowie die in den Exekutivräten der Fonds und Programme vereinbarten Prioritäten zu berücksichtigen sind,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die nach wie vor unzureichenden Ressourcen, die für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen, insbesondere über den Rückgang der Beiträge zu den Basisressourcen,

in Anerkennung der Notwendigkeit der vorrangigen Zuweisung der knappen Zuschußmittel an Programme und

Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern,

sowie in Anerkennung dessen, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der Übergangsländer Rechnung tragen sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Wirtschafts- und Sozialrat erbetenen Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierungsmodalitäten der operativen Aktivitäten¹³³;

2. *bekräftigt nachdrücklich* die Notwendigkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer;

3. *betont*, daß die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzeffekt des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gesteigert werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen worden sind;

4. *betont außerdem*, daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, eine Erhöhung ihrer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe anstreben sollten;

5. *erinnert* daran, daß die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Einklang mit Resolution 50/227 beginnen sollten, ihre Finanzierungsgrundsätze und -strategien mit dem Ziel zu überprüfen, insbesondere bei den Basisressourcen als der Hauptfinanzierungsquelle für die operativen Aktivitäten ihre vereinbarten Zielwerte zu erreichen;

6. *fordert* die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms *auf*, einen konkreten und erreichbaren Zielwert für die Basisressourcen für den Zeitraum 1999-2001 festzusetzen und dabei die Beziehungen zwischen ihren Programmregelungen und ihren Finanzplänen zu berücksichtigen;

7. *fordert* die Exekutivräte *nachdrücklich auf*, die Überprüfung so bald wie möglich abzuschließen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 darüber Bericht zu erstatten;

8. *erkennt an*, daß die zweckgebundenen Mittel bei der Verbesserung der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen eine ergänzende Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage seines umfassenden Berichts über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erläutern, wie sich die Maßnahmen, die das System der Vereinten Nationen zur Umsetzung der

¹³³ A/52/431.

Reforminitiativen ergriffen hat, auf die operativen Aktivitäten auswirken, und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu ihrer wirksamen und raschen Umsetzung abzugeben;

10. *ersucht außerdem* die Fonds und Programme, in ihre regelmäßigen Berichte über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung, die sie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegen, nach Möglichkeit und deutlich erkennbar diejenigen Maßnahmen aufzunehmen, die zur Umsetzung der beschlossenen Reformmaßnahmen des Generalsekretärs ergriffen worden sind, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen dieser Reformen auf die operativen Aktivitäten sowie auf die interinstitutionelle Koordinierung;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um von den Mitgliedstaaten Informationen zu allen Fragen einzuholen, die bei der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung angesprochen werden sollen, bittet die Mitgliedstaaten, an dieser wichtigen Datenerhebung aktiv mitzuwirken, indem sie namentlich den einschlägigen Fragebogen rechtzeitig ausfüllen, und ersucht die residierenden Koordinatoren, soweit nötig, die erfolgreiche Abwicklung zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung ihrer Resolution 50/120 sowie der später verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/204. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

mit Genugtuung feststellend, daß die Gemeinschaft durch die Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo und der Seychellen als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

sowie mit Genugtuung über die Einsetzung des Organs für Politik, Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dessen Rolle bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Friedens, was für die Entwicklung in dieser Region unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens-

prozesses, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander weiter unter Beweis stellen,

erneut erklärend, daß die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

feststellend, daß die Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen des Krieges, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

mit großer Sorge über die erneute Dürre in der Region, das Wiederauftreten des El-Niño-Phänomens und die wahrscheinlich daraus resultierende Dürre sowie über die drohende Zunahme der Armut, insbesondere in ländlichen Gebieten,

mit Genugtuung über die regionale Strategie zur Ernährungssicherung, zu deren Hauptanliegen die Beseitigung der Armut gehört und in der insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Ernährung angesprochen werden,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

feststellend, daß die Lage in Angola seit kurzem Anlaß zu großer Sorge gibt und daß sie sich trotz der zuvor erzielten Fortschritte bei der Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensprozesses in Angola weiter verschlimmert,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die im Friedensprozeß in Angola aufgetretenen gravierenden Schwierigkeiten, die in erster Linie auf die schleppende Umsetzung des Protokolls von Lusaka¹³⁴ durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind und die die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindern,

in Anerkennung der Risiken und der neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozeß für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Bekämpfung der HIV/Aids-Seuche ergreift,

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

mit Genugtuung darüber, daß die wichtige Rolle, die die Frauen im Entwicklungsprozeß der Region spielen, auf regionaler Ebene anerkannt wird, und Kenntnis nehmend von der Erklärung über Frauen und Entwicklung, die am 8. September 1997 auf dem siebzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

4. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Gemeinschaft gewährt hat;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der Gemeinschaft im derzeitigen Umfang beizubehalten und nach Bedarf zu erhöhen, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken kann;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

7. *begrüßt* die in der Gemeinschaft erzielten wirtschaftlichen und politischen Fortschritte sowie die wirtschaftlichen und politischen Reformen, namentlich die Durchführung ihres Aktionsprogramms, die mit dem Ziel eingeleitet wurden, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration jetzt und bis ins kommende Jahrtausend hinein besser zu bewältigen;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gemeinschaft auf ihren Beschluß hin, die Region von Minen zu räumen und den Boden für produktive Zwecke wieder urbar zu machen, unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Erklärung über Antipersonenminen, die am 8. September 1997 auf dem siebzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) herausgegeben wurde, und appelliert an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die

internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen;

9. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft durch die Bereitstellung entsprechender Mittel bei der Durchführung der von den verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Programme und Beschlüsse behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an das System der Vereinten Nationen, denjenigen Ländern der Gemeinschaft, in denen ein nationaler Wiederaufbauprozess im Gang ist, die Hilfe zu gewähren, die sie so dringend benötigen, um ihren Demokratisierungsbemühungen Rückhalt zu verschaffen und die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme zu verstärken;

11. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre maßgeblichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des angolanischen Volkes und ermutigt sie zu weiteren maßgeblichen Beiträgen;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dem Friedensprozeß in Angola zu befolgen, was im Verein mit anderen Bemühungen den Wiederaufbau sowie die Normalisierung der angolanischen Wirtschaft erleichtern würde;

13. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig wohlgedachte, umfassende Entwicklungsstrategien zur Vermeidung von Konflikten und Zerrüttungen sind, erkennt den Nutzen der internationalen Zusammenarbeit sowie friedensschaffender und friedensichernder Bemühungen an und betont, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich sein muß, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

14. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung zu stärken und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, damit eine Hungersnot in der Region vermieden wird, insbesondere indem sie die Region bei ihren Strategien zu Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen, insbesondere durch die Stärkung ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Dürremilderung und -überwachung, der Frühwarnung und der Vorsorge;

15. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, dem Sektor Wasser der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemessene Hilfe zu gewähren, damit diese die Durchführung des Protokolls über gemeinsame Flußsysteme von 1995 und ihre Vorbereitungen für die für Oktober 1998 geplante Rundtischkonferenz des Sektors Wasser der Gemeinschaft voranbringen können;

¹³⁵ A/52/400.

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschaftssonderzonen und Entwicklungskorridoren innerhalb der Gemeinschaft in Betracht zu ziehen, insbesondere die Unterstützung des Entwicklungskorridors von Maputo¹³⁶, der bereits mit aktiver Beteiligung des privaten Sektors im Aufbau begriffen ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/205. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³⁷ gebilligt hat, ihrer Resolutionen 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

erneut erklärend, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und eine unabdingbare Voraussetzung für die einzelstaatliche und kollektive Eigenständigkeit sowie ein Mittel zur Gewährleistung der wirksamen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und zu ihrer Teilhabe daran ist und daß sie die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muß, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau

der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen und Empfehlungen im Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³⁸ und in diesem Zusammenhang erfreut darüber, daß das Zentrum der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die technische Zusammenarbeit Süd-Süd 1998 in Jakarta seine Tätigkeit aufgenommen hat, und mit der Bitte an alle Entwicklungspartner, das Zentrum in Anspruch zu nehmen und nach Bedarf zu unterstützen,

sowie Kenntnis nehmend von der auf dem einundzwanzigsten Jahrestreffen der Außenminister der Gruppe der 77 am 26. September 1997 in New York verabschiedeten Erklärung¹³⁹, in der die Minister nachdrücklich auf die wachsende Bedeutung und Komplementarität der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als ein Mittel zur Unterstützung und Ausweitung der weltweiten Partnerschaft auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit hingewiesen haben,

mit Genugtuung über die Erklärung und den Aktionsplan von San José¹⁴⁰, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

sowie mit Genugtuung über die Ergebnisse des vom 11. bis 13. Juni 1997 in Bangkok abgehaltenen zweiten Asien-Afrika-Forums¹⁴¹, als eines Mechanismus zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sowie über die Einberufung der zweiten Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas im Oktober 1998¹⁴² und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas erneut zu bekräftigen,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine zehnte Tagung¹⁴³ und den vom Hochrangigen Ausschuß auf dieser Tagung gefaßten Beschlüssen¹⁴⁴ an;

¹³⁸ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

¹³⁹ A/52/460, Anhang.

¹⁴⁰ A/C.2/52/8, Anhang.

¹⁴¹ Siehe A/52/572.

¹⁴² Siehe A/C.2/52/9.

¹⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/52/39).*

¹⁴⁴ Ebd., Anhang I.

¹³⁶ Siehe A/52/400, Ziffern 28 und 29.

¹³⁷ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁴⁵, der einen umfassenden und systematischen Überblick über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Rahmen der weltweiten Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Unterstützung dieser Zusammenarbeit durch das System der Vereinten Nationen gibt und sie umfassend und systematisch analysiert;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung überarbeiteten Entwurf der Richtlinien für die Überprüfung der Grundsätze und Verfahren für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹⁴⁶ und empfiehlt, daß der überarbeitete Richtlinienentwurf der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird;

4. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Mandate, Arbeitsprogramme und Prioritäten weiter gemeinsam konkrete Empfehlungen zur Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsplans von San José¹⁴⁰ auszuarbeiten, die von der Gruppe der 77 auf der Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden;

5. *betont*, daß der Prozeß der Verstärkung der verschiedenen interregionalen Dialoge und der Erfahrungsaustausch zwischen subregionalen und regionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen intensiviert werden müssen, damit die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die Einbindung der Modalitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ausgeweitet wird;

6. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen, *auf*, eine Erhöhung der für die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern veranschlagten Mittel zu erwägen und neue Finanzierungsmodalitäten zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu benennen, wie beispielsweise die Dreieckskooperation und die Finanzierung durch den Privatsektor;

7. *begrüßt* die Beiträge einiger Länder zu dem Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und bittet alle Länder, einschließlich der entwickelten Länder, Beiträge zu diesem Fonds zu entrichten;

8. *legt* den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *eindringlich nahe* und bittet die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen, die an der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beteiligt

sind, konzertierte, energische Anstrengungen zu unternehmen, um die Modalitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern konsequent in ihre Tätigkeit einzubeziehen, indem sie diese bei der Konzipierung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Projekten im Rahmen ihrer operativen Aktivitäten voll berücksichtigen;

9. *beschließt*, im Einklang mit den entsprechenden Ziffern des ersten Berichts des Präsidialausschusses¹⁴⁷ zu Beginn der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine eintägige Gedenksitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestages der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³⁷ abzuhalten, und ersucht zu diesem Zweck die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, in ihrer Eigenschaft als Fachsekretariat des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und als systemweite Koordinierungsstelle für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen die Vorbereitung und Organisation der Gedenksitzung, einschließlich der Bereitstellung der entsprechenden Dokumentation, zu übernehmen;

10. *beschließt außerdem*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Gedenksitzung zur Begehung des zwanzigsten Jahrestages der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, in seinen Bericht über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, den die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln wird, eine Bewertung und Empfehlungen zur verstärkten Einbeziehung der Modalitäten der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aufzunehmen, mit dem Ziel, die weltweite Partnerschaft auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit auszubauen;

12. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung den Unterpunkt "Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, ihr auf dieser Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁴⁵ A/52/402.

¹⁴⁶ E/1997/110, Anhang.

¹⁴⁷ A/52/250.

52/206. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995 und 51/188 vom 16. Dezember 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁸, des Berichts des Kuratoriums des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Tätigkeiten des Instituts¹⁴⁹ sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁵⁰,

mit Genugtuung über die erfolgreiche Neugliederung des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

erneut erklärend, daß die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Staaten oder von Dienststellen der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den ersuchenden Stellen geregelt werden sollte,

in Anbetracht dessen, daß den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle zur Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Mitgliedstaaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten sowie mit Projekten weiter zu verstärken;

3. *appelliert erneut* an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert

diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, wobei die klar voneinander abgegrenzten, sich gegenseitig ergänzenden Mandate der Universität der Vereinten Nationen, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen und der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen zu berücksichtigen sind, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

5. *betont außerdem*, daß die Koordinierung zwischen den hauptsächlichen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muß, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe;

6. *betont* in diesem Zusammenhang *ferner*, daß die Generalversammlung unbeschadet ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 alle wichtigen Ausbildungsfragen auf kohärente Weise behandeln muß;

7. *begrüßt* die Initiative des Kuratoriums und des Exekutivdirektors, unter Berücksichtigung der Arbeitsteilung die Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Mitarbeit des Instituts an den Ausbildungsprogrammen zu prüfen, die die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen insbesondere für die Entwicklungsländer und die Übergangsländer durchführen;

8. *ersucht* das Kuratorium, zur Ausarbeitung geeigneter Ausbildungsmaterialien für die Programme und Tätigkeiten des Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Mitgliedstaaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁴⁸ A/52/492.

¹⁴⁹ A/52/367, Anhang.

¹⁵⁰ A/52/559, Anhang.

52/207. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/190 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁵¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozeß begegnet, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, und besorgt über die Nichtumsetzung der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁵² und des Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁵⁴;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/208. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁵⁵, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁵⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 26. September 1997 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Jahrestagung abgegeben haben¹⁵⁸, von dem am 25. September 1997 in New York herausgegebenen Kommuniké der Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁵² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁵³ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁵⁴ A/52/172-E/1997/71 und Korr.1, Anhang.

¹⁵⁵ Resolution S-18/3, Anlage.

¹⁵⁶ Resolution 45/199, Anlage.

¹⁵⁷ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹⁵⁸ A/52/460, Anhang.

nichtgebundenen Länder an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung¹⁵⁹ und der Erklärung über die Industrialisierung Afrikas, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung abgegeben hat¹⁶⁰, betreffend die Bedeutung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, und die maßgebliche Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dieser Hinsicht zukommt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/94 vom 20. Dezember 1995 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, sowie ihrer Resolution 51/170 vom 16. Dezember 1996,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Industrialisierung gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen als einem Schlüsselement zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß und die Schaffung produktiver Arbeitsplätze,

sowie in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die der Geschäftswelt, namentlich dem Privatsektor und insbesondere Klein- und Mittelbetrieben, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas, der von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer im Mai 1997 in Accra abgehaltenen dreizehnten Tagung verabschiedet wurde¹⁶¹,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es nach wie vor notwendig ist, durch innerstaatliche und internationale Initiativen ausreichende Mittel für die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu mobilisieren, wozu auch die Schaffung eines günstigen Klimas für ausländische Direktinvestitionen, der Ausbau des Privatsektors, Klein- und Mittelbetriebe und ein verstärkter Zugang zu den Märkten gehören, und in der Erwägung, daß die afrikanischen Länder ihre Human- und Finanzressourcen wirksamer für den Industrialisierungsprozeß einsetzen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)¹⁶²;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade und den Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Zweiten Dekade zu unterstützen;

3. *bittet* die Geberländer, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Privatsektor, an einem Treffen der Geber teilzunehmen, das von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemeinsam mit der Wirtschaftskommission für Afrika, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit unter der Leitung der Afrikanischen Entwicklungsbank und in Zusammenarbeit mit der Weltbank organisiert werden soll;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika, im Einklang mit ihren einvernehmlich vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten die Programme der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

5. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas in ihre einzelstaatlichen Pläne und beim Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Ausarbeitung von Mechanismen für die Weiterverfolgung und Überwachung von Programmen und Projekten einzubeziehen, so auch gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Wirtschaftskommission für Afrika und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihren vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten mit den Regierungen und dem Privatsektor in Afrika auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, damit die industrielle Produktion und Entwicklung gefördert wird;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika *auf*, im Einklang mit ihren vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten ihre Koordinierung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den Gebern zu verstärken, damit die Programme und Ziele der Zweiten Dekade schneller verwirklicht werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁵⁹ A/52/447-S/1997/775, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/775.

¹⁶⁰ A/52/465, Anhang II, Dokument AHG/Decl.4 (XXXIII).

¹⁶¹ Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

¹⁶² A/52/480.

52/210. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung und die Kriterien zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder,

Kenntnis nehmend von Buchstabe a) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 18. Juli 1997, mit dem sich der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung anschloß, Vanuatu von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder zu nehmen,

sowie Kenntnis nehmend von Buchstabe b) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats,

ferner Kenntnis nehmend von dem Inhalt des Schreibens des Premierministers von Vanuatu¹⁶³, in dem dieser die Gründe für seinen Standpunkt dargelegt hat, daß die Prüfung des Status von Vanuatu bis zum Jahr 2000 zurückgestellt werden sollte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Ausschusses für Entwicklungsplanung gemäß Resolution 51/183 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, im Rahmen seines Arbeitsprogramms für 1997-1998 den Bericht zu prüfen¹⁶⁴, den der Generalsekretär über den Gefährdungsindex für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erstellen soll, sowie zu prüfen, wie nützlich ein solcher Index als ein Kriterium für die Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder bei seiner Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kriterien und Methoden zur Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder ist¹⁶⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärungen, die mehrere Delegationen während der Aussprache über den Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats in den Sitzungen des Zweiten Ausschusses am 11. November 1997 abgegeben haben¹⁶⁶,

1. *bekräftigt* die Ziffern 4 und 5 ihrer Resolution 46/206 betreffend Übergangsregelungen;

2. *begrüßt* die Einberufung einer Tagung der Arbeitsgruppe III des Ausschusses für Entwicklungsplanung vom 17. bis 19. Dezember 1997 nach New York, mit dem Auftrag, die Ergebnisse der technischen Arbeiten und die Schlußfolgerungen der Sachverständigentagung über den Gefährdungsindex, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/183 erbeten, zu prüfen;

3. *beschließt*, in Anbetracht der Auffassungen und Empfehlungen, die der Ausschuß für Entwicklungsplanung gemäß den Ziffern 9 und 10 der Resolution 51/183 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat zur Nützlichkeit des Gefährdungsindex als eines Kriteriums für die Bestimmung der am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen hat, und ohne Vorgriff auf die vollständige Ausarbeitung und Prüfung des Gefährdungsindex und seiner möglichen Heranziehung bei der Beurteilung der Frage, ob Vanuatu, ein kleiner Inselstaat unter den Entwicklungsländern, von der Liste der am wenigsten entwickelten Länder genommen werden soll, ihre Behandlung von Buchstabe a) des Beschlusses 1997/223 des Wirtschafts- und Sozialrats zurückzustellen und dementsprechend einen Beschluß zu fassen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁶³ A/C.2/52/5, Anhang, Anlage.

¹⁶⁴ In Anerkennung der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemäß Resolution 50/227 der Generalversammlung eingeleiteten und unter Berücksichtigung der anderen einschlägigen Versammlungsresolutionen vorgenommenen Überprüfung seiner Nebenorgane, ohne Vorgriff auf deren Ergebnisse.

¹⁶⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 15 (E/1997/35), Ziffer 241 c).*

¹⁶⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Second Committee*, 36. und 37. Sitzung (A/C.2/52/SR.36 und 37) und Korrigendum.